

## Hinweise zur Aufnahme von zusätzlichen Vorrangflächen aus der 1. Offenlage

Allen Flächen, die im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen vorgeschlagen wurden, stehen Kriterien entgegen. Insbesondere die Windleistungsdichte gemäß des Windatlas 2019 BW, aber auch Kriterien, denen im Kriterienkatalog eine Einzelfallprüfung zugewiesen ist, können jedoch durch entsprechende Messungen oder Gutachten überwunden werden. Liegen bei den vorgeschlagenen Flächen rechtlich zwingende Ausschlussgründe vor, besteht diese Möglichkeit nicht. Bei den nachfolgend aufgelisteten fünf Flächen liegen entsprechende Aussagen vor, die eine Überwindung der bisher angewendeten Ausschlusskriterien ermöglichen. Bei den Flächen LB-15, RM-17 und RM-26 sind es Windmessungen bzw. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Bei GP-28 liegen Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde vor, die ausreichen, um trotz des entgegenstehenden Kriteriums (Vogelschutzgebiet) eine Ausweisung als Vorranggebiet hinreichend zu begründen.

### GP-28

Die Aufnahme der Fläche GP-28 erfolgt aufgrund einer Anregung der Gemeinde Böhmenkirch. Die nachfolgend dargestellten Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde reichen aus, um eine Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet zu begründen. Eine weitergehende Einzelfallprüfung hinsichtlich der mit dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet verbundenen Erfordernisse erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.

Von Seiten der Geschäftsstelle wurde der Gemeinde Böhmenkirch die Möglichkeit zur Einzelfallprüfung und den damit vorzubringenden Aussagen der UNB erläutert.

Nach Information durch die Gemeinde Böhmenkirch sowie des Landratsamtes GP besteht ein intensiver Austausch über das weitere Vorgehen. Folgende Abstimmungen haben bereits stattgefunden:

18.07. 2024 Gesprächstermin im LRA GP/ Vorstellung der Planung der UNB GP

03.09.2024 Gesprächstermin beim VRS

17.09.2024 weitere Besprechung LRA GP mit Antragsteller und Gutachter, Gemeinde Böhmenkirch

### Auszug Protokoll, LRA 17.09

*Hinweis des Gutachters:*

*Die vollständigen Untersuchungen [zur FFH-VP] werden erst gegen Herbst 2025 abgeschlossen sein. Allerdings zeigen die aktuellen Vorprüfungen, dass in Bezug auf die*

kollisionsgefährdeten Vogelarten [...] aufgrund fehlender Nachweise keine Restriktion besteht. Durch die Lage im Natura2000 Gebiet liegt jedoch eine Problematik des Gebietsschutzes vor, da die Lebensstätten der darüber hinausgehenden gelisteten Arten ebenfalls zu bewerten sind.

Grundsätzlich weist der Managementplan sehr großzügige Habitats aus und deklariert für einige sensible Vogelarten Großteile des VSG als Lebensstätten. Der Gutachter betont, dass dieser Ausweisung fachlich nicht gefolgt werden kann, da in einigen Teilbereichen nachweislich keine geeigneten Habitats der für das Gebiet gemeldeten und nachgewiesenen Arten bestehen. Daher geht man davon aus, dass eine Differenzierung nach detaillierter Felderfassung auch über bestimmte Habitatqualitäten möglich ist.

[...]

Das Verfahren wird von der Unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Prüfung befürwortet, wobei allerdings das Ergebnis offen ist. Ziel sollte sein, eine Abweichungsentscheidung zu vermeiden, und auf Seiten des Vorhabenträgers eine Planung vorzunehmen, die eine Umsetzung ermöglichen könnte.

Für die Belegenheitsgemeinde ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass die Ausweisung des Vorranggebietes „Ochsenhau“ mit einer entsprechenden Reduzierung des Gebietes GP-04 verbunden wird. Entsprechende Forderungen werden auch von den angrenzenden Kommunen hervorgebracht.

Demnach wird vorgeschlagen, das Gebiet GP-28 in den Planentwurf aufzunehmen und das Gebiet GP 04 um 442 ha zu verkleinern

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Böhmenkirch	GP-28	232 ha	Vogelschutzgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Böhmenkirch	<b>Projektgebiet „Ochsenhau“</b> Es geht um den geplanten Windpark im Gemeindewald Ochsenhau mit bis zu 9 Windkraftanlagen auf einer Fläche von 232 Hektar. Das gesamte Gebiet hat eine Windleistungsdichte von 250-310 W/m <sup>2</sup> in 160 m über Grund.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die unten dargestellte Aussage der unteren Naturschutzbehörde reicht aus, das entgegenstehende Kriterium (Vogelschutzgebiet) zu überwinden.	Folgen
Böhmenkirch	<b>Flächentausch</b> Die Gemeinde hat diese Fläche im Frühsommer 2023 der Region Stuttgart als „Tausch“ für die Fläche GP-04 angeboten. Die Fläche des Windpark Ochsenhau ist in dem nun vorliegenden Entwurf nicht enthalten, jedoch ein großes Vorranggebiet GP-04.	Die geforderte Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen, da die entsprechenden Aussagen zur Überwindung des entgegenstehenden Kriteriums	Folgen

	Sowohl vom Gemeinderat als auch von der Bevölkerung wird ein Windpark im Gemeindewald Ochsenhau befürwortet – allerdings unter der Prämisse, dass ansonsten keine neuen großen Vorranggebiete für Windkraft in der Gemeinde ausgewiesen werden. Aus diesem Grund wird von der Gemeinde die Vergrößerung des Gebiets GP-04 am Schönen Berg abgelehnt.	vorliegen. Aus Gründen des Überlastungsschutzes sowie der konkreten Forderung der Gemeinde wird das Gebiet GP-04 um 442 ha verkleinert.	
Böhmenkirch	<b>Gestattungsvertrag</b> Die Gemeinde Böhmenkirch hat bereits einen Gestattungsvertrag mit der Firma Vattenfall abgeschlossen, welche zusammen mit dem örtlichen Stromversorger AlbWerk Geislingen einen Windpark mit bis zu 9 Anlagen errichten möchte.	Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame WEA zulässig sind. Konkrete Investitionsabsichten sind damit nicht verbunden. Die Gemeinden haben als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, die Vorranggebiete maßstabsgerecht auszuformen und ergänzende Festlegungen (etwa konkrete Anlagenstandorte) zu treffen.	Kenntnisnahme
Böhmenkirch	<b>Natura-2000 Gebiet</b> Als Grund für die Nichtberücksichtigung des Gebiets „Ochsenhau“ hat die Region auf den Kriterienkatalog verwiesen, wonach in Natura 2000-Gebieten (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebieten) ein Ausschluss wegen planerischer Abwägungskriterien besteht. Bei Einzelfallprüfung sei die Errichtung von Windkraftanlagen jedoch möglich. Das Gebiet „Ochsenhau“ befindet sich im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE 7226-441 Albuch. Rein rechtlich können in einem Natura 2000-Gebiet durchaus Windkraftanlagen errichtet werden, es gibt keinen gesetzlichen Ausschluss wie bei Naturschutzgebieten. Zwar kann dann die EU-NotfallVO nicht angewendet werden, aber dies ist vom Vorhabenträger auch nicht geplant. Da keine Rechtsgrundlage für den Ausschluss des Gebiets vorhanden ist, fordern wir, das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung abzuwarten, und dann das Gebiet als Vorranggebiet auszuweisen. Die Untersuchungen, ob windkraftsensible Vogelarten betroffen sein könnten, können erst im Jahr 2024 beginnen. Wir gehen davon aus,	Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme

	dass dieser Nachweis bis spätestens November 2024 erbracht werden kann.		
Böhmenkirch	<p><b>Natura-2000 Vorprüfung</b>  Vom Projektträger Vattenfall ist eine Natura 2000-Vorprüfung für den Windpark Ochsenhau in Auftrag gegeben worden. Das Gutachten der GÖG-Gruppe für ökologische Gutachten GmbH vom Januar 2024 ist dieser Stellungnahme beigefügt. Das beauftragte Büro kommt nach Durchführung der Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Möglichkeit der Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten besteht - gleichzeitig wird jedoch der Umstand hervorgehoben, dass daraus nicht zwingend eine Unvereinbarkeit resultiert. Der Konflikt könne im Rahmen eines gebietsschutzrechtlichen Abweichungsverfahrens gelöst werden. Voraussetzung ist allerdings, dass durch den Verband Region Stuttgart zunächst eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie erfolgt, so dass eine Zulassung des Vorhabens grundsätzlich ermöglicht wird!</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die unten dargestellte Aussage der unteren Naturschutzbehörde reicht aus, das entgegenstehende Kriterium (Vogelschutzgebiet) zu überwinden.	Folgen
Böhmenkirch	<p><b>Abwägungsbelange</b>  Aus kommunaler Sicht ist es nicht ausgeschlossen, dass raumordnerische Festlegungen zur Zulässigkeit von Windenergienutzung auch für Vogelschutzgebiete getroffen werden können. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die raumordnerische Abwägung gebietet die Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und den Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung. Dabei bemessen sich die an die Abwägung zu stellenden Anforderungen u.a. danach, ob es sich bei der jeweiligen Festlegung um ein Ziel der Raumordnung (hierbei Gebot der abschließenden Abwägung) oder um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Auch im Fall von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten greift das Abwägungsgebot, wenn auch in modifizierter Weise. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des</p>	Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme

	<p>Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen anzuwenden (vgl. § 7 Abs. 6 ROG). Eine raumplanerische Festlegung ist also dann zulässig, wenn festgestellt ist, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des jeweiligen Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Im Falle, dass eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist, ist § 34 Abs. 1–5 BNatSchG, mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, entsprechend anzuwenden. Insbesondere gelten auch die materiellen Maßstäbe für Ausnahmeregelungen i.S.d. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG. Voraussetzung für eine Ausnahme sind, dass für den Plan keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, und es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Hierbei wird auch § 2 EEG zu beachten sein, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Damit schreibt der Gesetzgeber eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien fest. Ihr besonders hohes Gewicht kann daher nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159: „nur in Ausnahmefällen überwunden werden“). Als Folge der Regelvermutung wird der Abwägungsvorgang auf die Prüfung beschränkt, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt.</p>		
Böhmenkirch	<p><b>Kommunale Einnahmen</b> Die Gemeinde Böhmenkirch ist eine Flächengemeinde im ländlichen Raum mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft. Es wird von der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Pachtzahlungen des Windparkbetreibers eine bedeutende Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt darstellen würden. Im Hinblick darauf, dass unter Missachtung des Konnexitätsprinzips immer mehr Aufgaben von oben nach unten auf die Gemeinden durchgereicht werden, ohne für eine entsprechende Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen, wäre der Windpark für die Gemeinde ein wichtiger finanzieller Baustein, um</p>	<p>Kap 3.3.4 Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.</p>	Kenntnisnahme

	diese Aufgaben erledigen zu können (Ganztagesbetreuung an Schulen und Kindergärten, Unterbringung von Geflüchteten, usw.).		
Böhmenkirch	<b>Kommunalpolitische Unterstützung</b> Kommunalpolitisch wird diese Fläche absolut befürwortet, da dadurch eine maximale Wertschöpfung erzielt wird, welche allen Bürgern zugutekommt. Dies wahrt den „kommunalen Frieden“. Die Bürger erwarten vom Verband diesbezüglich eine Unterstützung nach allen Kräften!		Kenntnisnahme
Bartholomä 25.01.2024	<b>Überlastung</b> Wenn nun, so wie von Ihnen am 25.10.2024 angeführt, unmittelbar benachbart zum Gebiet GP 04 an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Bartholomä ein weiteres und damit zusätzliches Windvorranggebiet „Ochsenhau“ mit bis zu neun weiteren potentiellen Windkraftanlagen entstehen soll, so stellt sich die Frage, ob die Belastung durch GP 04 wegen der zurecht erkannten „visuelle Belastung“ tatsächlich minimiert wird. Nach Sicht und Ansicht der Gemeinde Bartholomä wird diese „visuelle Belastung“ dadurch doch noch zusätzlich verstärkt! Dafür fehlt der Gemeinde Bartholomä nun wirklich jegliches Verständnis; denn schließlich wird Ihre Argumentation, aus Gründen der „visuellen Überlastung“ an der einen Stelle zu reduzieren und gleichzeitig an benachbarter Stelle ein neues Gebiet auszuweisen, ad absurdum geführt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des vom Verband Region Stuttgart verfolgten Konzepts zum Überlastungsschutz, das auf Seite 17 ff. des Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart (Stand: 24.10.2023) beschrieben wird, und der Anforderungen des regionalplanerischen Abstimmungsgebots gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 LPlG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG. Nach ganz herrschender Auffassung ist diese Abstimmungspflicht nicht nur formeller, sondern auch materieller Natur, und verlangt, im Beteiligungsverfahren ermittelte Interessen benachbarter Planungsräume im Rahmen des regionalplanerischen Abwägungsgebots gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 LPlG i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zum Ausgleich zu bringen. Dies hat zur Folge, dass sich der Verband Region Stuttgart im Zuge der geplanten Ausweisung des zusätzlichen Windvorranggebiets „Ochsenhau“ nicht darauf zurückziehen kann, ein Überlastungsschutz sei jedenfalls für	Kap. 3.2.4 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Durch die Planung liegt im Bereich Bartholomä nach der der angewendeten Methodik keine Überlastung vor. Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme

	die im Verbandsgebiet der Region Stuttgart liegenden Vorranggebiete auch mit einem zusätzlichen Vorranggebiet „Ochsenhau“ gewährt.		
Bartholomä 25.01.2024	<p><b>Überregionale Abstimmung</b></p> <p>Eine isolierte Betrachtungsweise stünde in eklatantem Widerspruch zu den Anforderungen des regionalplanerischen Abstimmungsgebots. Es ist daher zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nach Norden hin weitere Vorranggebiete geplant sind. Diese Massierung von zusätzlichen Vorranggebieten in beiden Verbandsgebieten ist nach Auffassung der Gemeinde Bartholomä rücksichtslos und unverhältnismäßig und verstößt gegen das regionalplanerische Abstimmungs- und Abwägungsgebot. Dies gilt insbesondere dann, sollte es zu der zusätzlichen Ausweisung des Vorranggebiets „Ochsenhau“ kommen.</p>	<p>Kap. 3.2.4</p> <p>Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.</p>	Kenntnisnahme
Bartholomä 25.11.2024	<p><b>Lastenverteilung</b></p> <p>Zusätzlich treibt die Gemeinde Bartholomä aktuell die Sorge um, die sie infolge der von Ihnen am 25.10.2024 geäußerten Ansicht, dass sich die Region Stuttgart vertraglich Windvorrangflächen bei anderen Regionen „sichern“ kann, nun haben muss. Dass die Region Ostwürttemberg planerisch in der ersten Auslegung des Entwurfs mit einer sehr hohen Flächenausweisung in die Fortschreibung gegangen ist, mag nun aus diesem Grund nun endlich logisch klingen. Dass eine Region aus dieser Begründung heraus deshalb planerisch in großem Umfang tätig wird, um der Nachbarregion Flächen vertraglich zuzuordnen, muss jedoch sowohl rechtlich, als auch politisch mehr als kritisch hinterfragt werden. Auch kann im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsgebots nicht außer Betracht bleiben, dass mit der überobligatorischen Ausweisung von Vorranggebieten in der Region Ostwürttemberg letztlich die Einhaltung der Flächenziele der Region Stuttgart ermöglicht wird. Dieser Umstand verstärkt die Auffassung Bartholomäs nochmals deutlich die Verpflichtung des Verbands Region Stuttgart, bei der Teilfortschreibung des Regionalplans Stuttgart – und insbesondere bei der geplanten Ausweisung des Vorranggebiets „Ochsenhau“ – auf die besondere Belastungssituation der Gemeinde Bartholomä</p>	<p>Kap. 1.7</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer festgesetzten landesweiten Flächenkontingente gleichermaßen für alle Regionen festgelegt, unabhängig z.B. von regional unterschiedlicher Windhöffigkeit oder Siedlungsdichte und daraus resultierenden regional unterschiedlichen Flächenpotenzialen. Alle Regionen müssen den gleichen prozentualen Anteil ihrer Fläche als Vorranggebiete für Windkraftanlagen raumordnerisch sichern. Gleichzeitig räumt das KlimaG BW den Regionen die Möglichkeit ein, entsprechend gesicherte eigene Flächen zugunsten einer anderen</p>	Kenntnisnahme

	<p>Rücksicht zu nehmen. Die Planungen der Region Ostwürttemberg liegen in diesem Kontext in unmittelbarer Nähe der Regionalgrenzen und sollen damit im Wesentlichen in und um Bartholomä festgesetzt werden. Dies veranlasst die Gemeinde, umso mehr darauf hinzuweisen, dass sowohl die Überlastungsgrenze für den dortigen Bereich überschritten ist, wie auch, dass nachweislich der Grundsatz der gleichmäßigen Lastenverteilung aufs Grobe verletzt scheint.</p>	<p>Region anrechnen zu lassen. Hierüber könnten unterschiedliche Voraussetzungen und Potenziale für die Windkraftnutzung zwischen den Regionen ausgeglichen werden. Zudem konnte bei einer Anfrage an alle Planungsregionen im Land eine entsprechende Abtretung von Flächenkontingenten - zumindest aktuell - nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**LB-15**

Bereits seit 2021 plant die Robert Bosch GmbH gemeinsam mit wpd auf der im Rahmen des früheren „qualifizierten Zwischenbeschlusses“ zur Fortschreibung des Regionalplanes so genannten Fläche LB-08 die Errichtung von Windkraftanlagen.

Mit der Einführung des (neuen) Windatlas Baden-Württemberg, der die maßgebliche Datengrundlage für das laufende Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes bildet,

hat sich die Potenzialfläche mit einem ausreichendem Winddargebot leicht nach Norden verschoben. Die aktuelle Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes wurde dementsprechend angepasst.

Zwischenzeitlich wurde durch eine Windmessung nachgewiesen, dass auch auf der ehemaligen Fläche LB-08 (Stand: Qualifizierter Zwischenbeschluss) ebenfalls die erforderliche Mindestwindleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> erreicht werden kann. Eine Ausweisung als geplantes Vorranggebiet steht damit nichts entgegen.

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Schwieberdingen, Korntal-Münchingen	LB-15 (Erweiterung)	Erweiterung: 20 ha Gesamt: 27 ha	Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Schwieberdingen	<p><b>Erweiterung der Fläche</b>            Flächen gemäß Vorranggebiet LB-08 des qualifizierten Zwischenbeschluss verändern            Bislang war östlich der Gemeinde Schwieberdingen ein potenzielles Vorranggebiet (LB-08/Ried) gemäß qualifiziertem Zwischenbeschluss vom 30.09.2015 vorgesehen. Dieses Gebiet befand sich südlich der Freileitungstrasse. Für dieses Gebiet, welches nicht rechtskräftig geworden ist, liegen bereits ausführliche und weit fortgeschrittene Planungen zur Errichtung von drei Windkraftanlagen vor, welche bereits mit den Städten und Gemeinden, Gemeinderäten sowie auch der Region Stuttgart besprochen wurden. Dieses Gebiet wurde zudem im Jahr 2015 einstimmig vom Gemeinderat als Vorranggebiet beschlossen. In der nun erfolgten Beteiligung befindet sich die Fläche (nun LB-15) lediglich nördlich der Freileitungstrasse und das bisherige potenzielle</p>	<p>Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur Windleistungsdichte bzw. dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.</p>	<p>Folgen</p>

	Vorranggebiet gemäß qualifiziertem Zwischenbeschluss ist nicht mehr in der Fortschreibung des Regionalplanes enthalten. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Planungen sowie der bereits laufenden Untersuchungen und Gutachten, muss das bislang vorgesehene potenzielle Vorranggebiet („Ried“) im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt und in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart für die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wieder aufgenommen werden. Die Fläche nördlich der Freileitungstrasse muss aus der Fortschreibung des Regionalplanes gestrichen werden.		
Korntal-Münchingen	<p><b>Erweiterung der Fläche</b>          Fläche von LB-08 aus qualifiziertem Zwischenbeschluss mitaufnehmen: konkrete Planungen liegen vor (WPD &amp; Bosch)          Der ehemals als LB-08 Ried/See bezeichnete Standort wurde in die aktuell laufende Teilfortschreibung nicht aufgenommen bzw. im Vergleich zum qualifizierten Zwischenbeschluss vom 2015 – lt. Ihrer E-Mail vom 21. Dezember 2023 – in LB-15 umbenannt und aufgrund der Windleistungsdichte in nordwestliche Richtung verschoben. An dem ursprünglichen Standort existieren jedoch bereits konkrete Planungen für mehrere Windkraftanlagen inkl. aktuellen Windmessungen, die auch Ihnen bekannt sind. Die Stadt Korntal-Münchingen heißt den ursprünglichen Standort LB-08 gut und bittet darum, diesen in einer geeigneten Form für die Entwicklung der geplanten Windkraftanlagen zu sichern (als Vorranggebiet oder als „Bestandsstandort“). Dies stellen wir unter den Vorbehalt, dass die laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen der interessierten Investoren / Projektentwickler für die Windkraftnutzung positive Ergebnisse bringen, insb. vor dem Hintergrund, dass eine Realisierung nach Einschätzung des NABU eine wichtige Vogelzugbahn beeinträchtigen würde.</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur Windleistungsdichte bzw. dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
Robert Bosch GmbH	<p><b>Erweiterung der Fläche</b>          Die Robert Bosch GmbH beantragt, bei der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten Windkraft das Gebiet „LB-08 Ried/See“ aus dem qualifizierten Zwischenbeschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015 wieder in den Regionalplan aufzunehmen und an das Gebiet LB-15 Schwieberdingen anzugliedern.</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur Windleistungsdichte bzw. dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium	Folgen

		(Windleistungsdichte) zu überwinden.	
Robert Bosch GmbH	<p><b>Laufende Planungen</b></p> <p>Die Robert Bosch GmbH plant gemeinsam mit dem Projektentwickler wpd aus Bietigheim-Bissingen bereits seit Anfang 2021 in diesem Gebiet Windkraftanlagen. Dies erfolgte auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Regionalplans.</p> <p>Anfang 2022 wurde eine Vereinbarung zwischen wpd und Bosch geschlossen, um die Entwicklungskosten des Projektes in Höhe von rund einen Million Euro abzusichern. Im Jahr 2023 wurde bereits das Artenschutzgutachten durchgeführt und seit Mai 2023 erfolgt an dem aktuell beplanten Standort eine Windmessung. Diese Windmessung zeigt nach den ersten Auswertungen, dass die Windleistungsdichte bei rund 240 W/m<sup>2</sup>, und somit deutlich über der Eignungsgrenze von 215 W/m<sup>2</sup>, liegt. Eine Zusammenlegung des Gebietes „LB-08 See/Ried“ aus 2015 mit dem Gebiet „LB-15 Schwieberdingen“ bietet außerdem die Möglichkeit einer Erweiterung des derzeit geplanten Windparks, um gegebenenfalls die beiden Regionalen Gewerbeschwerpunkte „Schieberdingen“ und „Korntal-Münchingen“ nachhaltig zu versorgen oder eine Bedarfssteigerung bei Bosch abzudecken.</p>	Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame WEA zulässig sind. Konkrete Investitionsabsichten sind damit nicht verbunden.	Kenntnisnahme
Robert Bosch GmbH	<p><b>Standortfaktor</b></p> <p>Für die Robert Bosch GmbH sind sowohl die CO<sub>2</sub>-Neutralität als auch ein möglichst hoher Anteil regional und regenerativ erzeugten Stroms ein wettbewerbsrelevanter Standortfaktor und damit von besonderer Bedeutung. Seit 2020 ist das Unternehmen weltweit CO<sub>2</sub>-neutral, für Deutschland wird seit diesem Zeitpunkt ausschließlich Grünstrom bezogen. Der Standort Schwieberdingen hat mittlerweile alle baulich geeigneten Dächer mit PV-Anlagen bestückt. Zusätzlich wurde 2023 ein Solar-Carport mit 2,7 MWp errichtet. In Summe 4,6 MWp regional und regenerativ erzeugter Strom, mit dem wir jedoch nur rund 5% des Leistungsbedarfs decken können. Mit den geplanten Windkraftanlagen ist eine deutlich höhere Eigenversorgung, regional und regenerativ erzeugt, mit mindestens weiteren 30% möglich.</p>	<p>Kap 3.3.4</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.</p>	Kenntnisnahme
WPD 17.01.2024	<p><b>Erweiterung der Fläche</b></p> <p>Die wpd onshore GmbH &amp; Co. KG beantragt eine Aufnahme des bereits im qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30.09.2015 RV-26/2015 identifizierten und geprüften Vorranggebietes für die Nutzung der</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur Windleistungsdichte bzw. dem	Folgen

	Windkraft „LB-08 Ried/See“ in die aktuelle Teilfortschreibung. Auch eine Angliederung an das in der aktuellen Offenlage definierte Vorranggebiet „LB-15 Schwieberdingen“ oder eine Verschiebung des Vorranggebiet „LB-15 Schwieberdingen“ an die Stelle des Vorranggebiet „LB-08 Ried/See“ wäre zweckdienlich, um eine laufende Planung zusammen mit der Robert Bosch GmbH rechtssicher fortsetzen zu können.	wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	
WPD 17.02.2025	<b>Projektstand</b> Die Windparkplanung im Gebiet Ried/See befindet sich in der Projektentwicklungsphase. Sobald die Nutzungsverträge vorliegen, werden die Anlagenstandort so wie geplant festgelegt und das Genehmigungsverfahren vorbereitet. Die avifaunistischen Gutachten sind kurz vor der Fertigstellung, gleiches gilt für die Windgutachten, wofür die Messungen bereits Mitte letzten Jahres abgeschlossen wurden. Die Ergebnisse der Windmessung sind im erwarteten Bereich und damit ist auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur Windleistungsdichte bzw. dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
Bürgerenergie Strohgäu	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Bürgerenergie Strohgäu beantragt, die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Fassung des Beschlusses der Regionalversammlung zur Offenlage vom 25.10.2023 - RV-086/2023 wie folgt zu ergänzen: Das mit qualifiziertem Zwischenbeschluss vom 30.9.2015 RV-26/2015 festgesetzte Vorranggebiet in Korntal-Münchingen und Schwieberdingen Gewinn Ried/See mit der damaligen Bezeichnung LB-08 wird dem im Offenlegungsbeschluss vom 25.10.2023 bezeichneten Vorranggebiet LB-15 angegliedert. Die zwischen den Gebietsteilen verlaufende Hochspannungsfreileitung ist entsprechend dem im Beschluss der Regionalversammlung vom 25.10.2023 als Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023 enthaltenen Kriterienkatalog zu berücksichtigen.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur Windleistungsdichte bzw. dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
Bürgerenergie Strohgäu	<b>Windleistungsdichte</b> Die von der Bürgerenergie Strohgäu beauftragte anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie GmbH geht in ihrer Windatlas-Vorabschätzung vom 7.11.2022 von Werten aus, die über denen des Windatlas 2019 liegen. Z.B. wird für die im Vorranggebiet LB-08 (alt) gelegene Position 508.128.68 / 5412892.90 die mittlere Leistungsdichte auf 225 W/m <sup>2</sup> (gegenüber 213,44 W/m <sup>2</sup> laut Windatlas 2019) ermittelt.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen

**RM-17**

Die Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets RM-17 erfolgt auf Anregung der Gemeinden Alfdorf und Welzheim, die gemeinsam mit der Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG und Uhl Windkraft in die Projektierung von Anlagen eingestiegen sind. Im Beteiligungsverfahren wurden entsprechende Messergebnisse vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die erforderliche Mindestwindleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> auf der gesamten Fläche erreicht werden kann. Einer entsprechenden Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes steht dementsprechend nichts entgegen.

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Welzheim, Alfdorf	RM-17 (Erweiterung)	Erweiterung: 24 ha Gesamt: 32 ha	Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Alfdorf	<p><b>Laufendes Projekt</b> Bereits seit Beginn des Jahres 2023 läuft in einem Bereich entlang des Waldrandes von der L 1080 im Westen bis zum Burgholzweg im Osten markungsübergreifend ein Projekt zur Errichtung von Windkraftanlagen (davon eine Anlage als Repowering der Bestandsanlage). Innerhalb dieser Fläche können nach heutigem Kenntnisstand und Einhaltung der Planungskriterien (insbesondere Einhaltung des Vorsorgeabstands von 800 m zur Wohnnutzung) vier Windkraftanlagen errichtet werden. Möglicherweise entgegenstehende öffentliche Belange (bspw. Richtfunk, militärischer und ziviler Luftverkehr) wurden geprüft und liegen nicht vor. An dem Projekt beteiligt sind neben den Kommunen Alfdorf und Welzheim Organisationen aus der Mitte der Bevölkerung wie die „Bürgerwind Welzheim GmbH &amp; Co KG“, die „Bürgerenergie Schwäbischer Wald eG“ und die „Bürgerenergie Alfdorf e.V.“, professionell unterstützt vom regionalen Planungspartner Uhl Windkraft aus Ellwangen (Jagst). In mehrfach durchgeführten Informationsveranstaltungen und bei der umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit wurden eine sehr hohe Akzeptanz und Zuspruch des Projekts durch die Bevölkerung, sowie eine hohe Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer verzeichnet.</p>	Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.	Kenntnisnahme
Alfdorf	<p><b>Vergrößerung der Fläche</b> Die Gemeinde Alfdorf begrüßt die Planung des Windvorranggebietes</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die	Folgen

	„RM 17“ und regt die Aufnahme der gesamten im Steckbrief lila umrandeten Fläche in den Regionalplan als Windvorranggebiet an	hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	
Welzheim	<b>Laufendes Projekt</b> Seit einigen Monaten wird in diesem Bereich auf Welzheimer und Alfdorfer Markung ein Projekt mit vier Windkraftanlagen aktiv vorangetrieben.	Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame WEA zulässig sind. Konkrete Investitionsabsichten sind damit nicht verbunden	Kenntnisnahme
Welzheim	<b>Vergrößerung der Fläche</b> die Stadt regt an, die gesamte mit gestrichelter Linie umrandete Fläche als schraffiertes Vorranggebiet auszuweisen und nicht nur die beiden kleinen Flächen am östlichen und westlichen Rand. Das projektierende Unternehmen hat mittels einer gutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen, dass die regionalplanerisch angesetzte Windenergiedichte von 215 W/m <sup>2</sup> auf 160 Meter Nabenhöhe nicht nur für die Randflächen, sondern auf der gesamten Fläche gegeben ist. Dieses Gutachten liegt der Stellungnahme bei.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Vergrößerung RM-17</b> Mit dieser Stellungnahme geht die ausdrückliche Bitte einher, die vorgesehene Fläche RM-17 Welzheim, Alfdorf als Vorranggebiet auszuweisen und zusätzlich, um die verbindende Fläche zwischen den aktuellen Teilflächen zu ergänzen.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Laufende Projektierung</b> Dem beschlossenen Planentwurf vom 25.10.2023 haben wir das mögliche Vorranggebiet „RM-17 Welzheim, Alfdorf“ mit zwei Teilflächen entnommen. In Kooperation mit dem regionalen Planungspartner Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG aus Ellwangen (Jagst) hat die Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG ein ähnliches Gebiet als geeignete Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen schon zu Jahresbeginn	Kap. 3.1.5 Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame WEA zulässig	Kenntnisnahme

	2023 identifiziert und arbeiten seither konsequent an der Projektentwicklung.	sind. Konkrete Investitionsabsichten sind damit nicht verbunden.	
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Flächenpacht</b> Die Grundlage des Projekts bildet die Umsetzung eines Flächenpachtmodells zur direkten und fairen Beteiligung einer Vielzahl an Flächeneigentümern vor Ort, losgelöst von der Standortplatzierung. Die hohe Teilnehmerzahl am Pachtmodell (aktueller Stand: 52 von 66) verdeutlicht die Akzeptanz des Projekts. Hinsichtlich des Flächenzugriffs ist das Projekt bereits heute umsetzbar.	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Insbesondere im Hinblick auf durch fachliche Vorgaben präzise festgelegte Mindestabstände (z.B. Sicherheitsabstände zu Straßen, Immissionsschutz) wird daher auf nachfolgende Verfahren verwiesen. Aussagen zu Faktoren wie dem konkreten Anlagentyp bzw. -dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, oder betriebswirtschaftlichen Faktoren können erst im Rahmen der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung getroffen werden.	Kenntnisnahme
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Akzeptanz in der Bürgerschaft</b> Das Gemeinschaftsvorhaben Windpark Alfdorf-Welzheim erwuchs durch eine unabhängige Initiative aus der Bürgerschaft mit der Motivation, vor Ort eigenbestimmt die Energiewende zu gestalten. Langfristig ist die regionale Wertschöpfung am Windparkbetrieb über die Beteiligung der Bürgerenergiegenossenschaft gewährleistet. Somit kann hier aus der Mitte der örtlichen Bürgerschaft kurzfristig ein wichtiger Baustein für die Energiewende beigetragen werden, von dem über viele Jahre überregional ökologisch und zusätzlich vor Ort ökonomisch profitiert werden kann.		Kenntnisnahme
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> Der Projektstand ist öffentlich kommuniziert. Sowohl die Gemeinde Alfdorf als auch die Stadt Welzheim unterstützen das Vorhaben ausdrücklich. Die durchgeführten Informationsveranstaltungen im Jahr 2023 waren geprägt von konstruktivem Interesse und deutlichem	Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht	Kenntnisnahme

	Zuspruch zur Herangehensweise der Initiatoren, als Bürgerinnen und Bürger selbstbestimmt das Projekt voranzutreiben.	regionalbedeutsame WEA zulässig sind. Konkrete Investitionsabsichten sind damit nicht verbunden.	
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Repowering</b> An der L1080 ist innerhalb der Projektfläche seit 2004 eine Windenergieanlage mit 1 MW Nennleistung in Betrieb. Unser Gemeinschaftsvorhaben umfasst den Rückbau dieser WEA und den beinahe ortsgleichen Ersatz durch eine moderne Anlage. Mit den Vertretern des Betreibers (BürgerWind Welzheim GmbH & Co. KG) besteht Einigkeit hierüber.	Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.	Kenntnisnahme
Bürgerenergie Schwäbischer Wald EG	<b>Windmessungen</b> Mit der ersten Projektidee wurde im Rahmen der Potenzialanalyse die Windhöflichkeit im Gebiet geprüft. In einem Ertragsgutachten konnte das akkreditierte Gutachterbüro anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH unter Einbezug von aktuellen Windmessdaten aus ca. 6 km Entfernung zu den geplanten Standorten die guten Windverhältnisse bestätigen. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte liegt für alle Anlagen auf einer Bemessungshöhe von 160 m über 215 W/m <sup>2</sup> . Durch den Einsatz modernster Anlagentypen mit einer Nabenhöhe von 199 m kann das Windpotenzial am Standort noch effizienter ausgeschöpft werden.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
anemos im Auftrag von Uhl Windkraft	<b>Abschätzung der langjährigen mittleren gekappten Windleistungsdichte</b> Auf Basis des Windatlas für Deutschland 3 km ERA5 mit einer Kalibrierung an die LiDAR-Messung Welzheim-Plüderhausen (Messzeitraum: 11.01.2023 bis 16.11.2023) wird die mittlere gekappte Windleistungsdichte für die vier Windenergieanlagen am Standort Alfdorf-Welzheim in 160 m Höhe auf 219 - 242 W/m <sup>2</sup> berechnet, während der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Werte von 190 - 217 W/m <sup>2</sup> (Abweichung ca. 11,3 %) aufzeigt.	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
Öffentlichkeit	<b>Ausweisung von min. vier WEA innerhalb der Gebietskulisse RM-17</b> Die Gemeinden Welzheim und Alfdorf könnten mit vier WEA neuester Technik einen nennenswerten Beitrag zu erneuerbaren Energien leisten. Laut Informationen aus der Zusammenarbeit zwischen dem potentiellen Investor und der Bürgerenergiegenossenschaft Alfdorf könnten die Anlagen außerhalb von Waldflächen errichtet werden. Die Verteilung	Aussagen zur innerhalb von Vorranggebieten möglichen Mindest- oder Höchstzahl von Anlagen werden nicht getroffen. Solche Angaben hängen von unterschiedlichen	Kenntnisnahme

	von vier WEA im Nordosten von Welzheim sowie drei bereits genehmigten WEA im Südwesten wird von den aufgeschlossenen Bürgern als akzeptable „Belastung“ betrachtet.	Faktoren (Anlagentyp bzw. -dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, konkrete Strömungssituation, technische Erfordernisse etc.) ab, die erst im Rahmen der konkreten Standortplanung abgeschätzt werden können.	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**RM-26**

Die Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets RM-26 erfolgt auf Anregung der Gemeinde Remshalden. Die Gemeinde hat im Beteiligungsverfahren entsprechende Messergebnisse vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Mindestwindleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> auf der gesamten Fläche werden kann. Einer entsprechenden Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes steht dementsprechend nichts entgegen.

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Remshalden	RM-26 (Erweiterung)	Erweiterung: 8 ha Gesamt: 17 ha	Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Remshalden	<p><b>Erweiterung Fläche</b></p> <p>Der Verband Region Stuttgart hat das ursprüngliche Windvorranggebiet „WN-26“ (jetzt RM-26) in seinem Planentwurf vom 25.10.2023 deutlich verkleinert, was zur Folge hat, dass maximal 2 Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Die Wirtschaftlichkeit und damit die Sinnhaftigkeit der Windkraftnutzung an diesem Standort ist mit der aktuellen Kulisse aufgrund der geringen Größe fraglich. Da die Fläche RM-26 die einzige Möglichkeit bietet, Windkraftanlagen auf Remshaldener Gemarkung zu errichten, empfiehlt die Gemeinde Remshalden dem Verband Region Stuttgart, die Fläche in südöstlicher Richtung um ca. 550 m bei Einhaltung aller Abstandskriterien zur Wohnbebauung bis zur Wasserschutzzone II bzw. dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu erweitern (siehe Plananlage). Damit wird insbesondere eine bessere Konzentration der Flächen zur Windenergienutzung möglich (siehe hierzu auch potenzieller bzw. geforderter Entfall der Vorranggebietsfläche RM-19) und die Wirtschaftlichkeit der erforderlichen Erschließungskosten (notwendige, neu herzustellende und leistungsfähige Kabeltrassen im Hochspannungsbereich) erreicht. Aufgrund der Tatsache, dass im aktuellen Entwurf das ehemalige Gebiet „WN-25“ (westlich von Buoch) nicht mehr vorhanden ist, kann auch in Bezug auf das Landschaftsbild eine Vergrößerung des Gebiets RM-26 nachvollziehbar begründet werden.</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen

Remshalden	<p><b>Windleistungsdichte</b></p> <p>Die Windleistungsdichte am Standort RM-26 liegt zwischen 223W/m<sup>2</sup> und 213W/m<sup>2</sup>. Das heißt, dass im Mittel die angestrebte Windleistungsdichte von 215W/m<sup>2</sup> im Oberholz (RM 26) erreicht wird. Deshalb bittet die Gemeinde den Verband Region Stuttgart in die Vorschreibung der Karten das größere Gebiet, wie von Remshalden empfohlen in Absprache auch mit der Gemeinde Berglen besprochen zu übernehmen. Erst durch diese Gebietserweiterung Richtung Osten besteht die Möglichkeit, mehr als nur ein Windrad zu etablieren und die erheblichen „Sowiesokosten“ auf dann voraussichtlich zwei Windräder zu verteilen. Damit ist voraussichtlich eine erste Abschätzung einer Wirtschaftlichkeit erreicht.</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen
anemos-jacob GmbH im Auftrag der Remstalwerke (RTW)	<p><b>Ergebnisse Windmessung</b></p> <p>Die Remstalwerke haben die anemos-jacob GmbH beauftragt, die „gekappte Windleistungsdichte“ für zwei exemplarisch festgelegte Positionen am Standort Buoch-Ost abzuschätzen. Als Basis für diese Einschätzung stehen die Daten einer Windmessung zur Verfügung, die über gut 3 Monate im Jahr 2024 mittels eines Lidargerätes in der Nähe dieser beiden Positionen durchgeführt wurde. Aus den in 160 m über Grund ermittelten Windverteilungen wurde die gekappte Windleistungsdichte berechnet. Hierfür ist zusätzlich die mittlere Luftdichte am Standort anzusetzen. Diese wurde aus Temperaturdaten der Wetterstation Stuttgart-Echterdingen und dem mittleren Luftdruck entsprechend der Standardatmosphäre sowie den Verläufen der Standardatmosphäre zu 1,165 kg/m<sup>3</sup> in 160 m über Grund an den exemplarischen Anlagenpositionen bestimmt. Die gekappte Windleistungsdichte wurde an den exemplarischen Anlagenpositionen in 160 m über Grund zu 223 W/m<sup>2</sup> (nordwestliche Position) bzw. 213 W/m<sup>2</sup> (südöstliche Position) abgeschätzt.</p>	Die Messergebnisse zeigen, dass die Mindestanforderung von 215 W/m <sup>2</sup> erreicht wird.	Folgen
Öffentlichkeit	<p><b>Erweiterung der Fläche</b></p> <p>Für eine starke Wirtschaft, aber auch für die Bürger wird kostengünstige Energie benötigt, die regional erzeugt wird. Für das Gebiet RM-26 wird eine Erweiterung nach Südosten bzw. Wiedervergrößerung wie vorher WN-26 vorgeschlagen.</p>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Folgen

Öffentlichkeit	<b>Abstand zu Wohnbebauung zu gering</b>	Kap. 3.2.4 und Kap. 3.4.1	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<b>Windhöflichkeit/ niedrige Windleistungsdichte</b>	Die Fläche wird in den Planentwurf aufgenommen. Die hervorgebrachten Aussagen zur reichen aus, um das entgegenstehende Kriterium (Windleistungsdichte) zu überwinden.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<b>Vorkommen Windkraftsensible Vogelarten</b>	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<b>Vorkommen Windkraftsensible Fledermausarten</b>	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<b>Klimaschutzfunktion des Waldes</b>	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<b>Naherholungsgebiet</b>	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<b>Mangelnde Rentabilität</b>	Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme

Den nachfolgend aufgelisteten Vorschlägen geplante Vorranggebiete zu erweitern bzw. neue Flächen in den Planentwurf aufzunehmen, kann im laufenden Fortschreibungsverfahren nicht nachgegangen werden, da den Flächen Kriterien des Kriterienkatalogs entgegenstehen. Gutachten oder Windmessungen zur Überwindung einzelner Kriterien liegen in diesen Fällen nicht vor. Für eine entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten fehlt damit eine belastbare Begründung. Damit das Ziel einer rechtsicheren Planung nicht gefährdet wird, sollten diesen Anregungen zur Flächenausweisung nicht gefolgt werden. Stehen den Anregungen zur Flächenausweisung rechtlich zwingende Ausschlusskriterien entgegen, entfällt ohnehin jeglicher Entscheidungsspielraum.

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Aidlingen, Deckenpfronn, Gärtringen	BB-09, BB-10	1,5 km <sup>2</sup>	Hubschraubertiefflugstrecke, Pufferbereich Platzrunde

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Aidlingen, Deckenpfronn, Gärtringen	<b>Zusammenschluss der Flächen BB-09 und BB-10</b> Die Gemeinden Gärtringen, Aidlingen und Deckenpfronn schlagen dem Verband Region Stuttgart im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Verschiebung und Ausweitung des Vorranggebietes in nördliche und westliche Richtung vor. Damit soll die windhöufigste Zone im Übergang der Gemeinden Aidlingen, Deckenpfronn und Gärtringen als Vorranggebiet ausgewiesen werden, bei der eine wirtschaftlich sinnvolle Realisierung von Windkraftanlagen möglich ist.	Die Fläche kann aufgrund zwingender Ausschlussgründe nicht in den Planentwurf aufgenommen werden (Überlagerung mit dem Pufferbereich der Platzrunde sowie Hubschraubertiefflugstrecke).	Nicht folgen
Forst BW	<b>Vorschlag Neuaufnahme/ Fläche Aidlingen</b> Aufnahme der Staatswaldfläche als Vorranggebiet, trotz der Restriktionen Abstände von 600 m zu 450 m (Vorgabe LUBW). Die Fläche ist bereits verpachtet und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Bundeswehr hat dem Projektierer am 6.11.2023 schriftlich signalisiert, dass im östlichen Bereich der Bau von 2 Windenergieanlagen möglich wären. Um den Windpark zu ermöglichen, wäre es notwendig die Staatswaldfläche oder einen Teil als Vorranggebiet mit den genannten Restriktionen auszuweisen. Als	Siehe oben. Die vorgeschlagene „bedingte“ Ausweisung kommt bei Vorranggebieten, die als regionalplanerische Zielaussage endgültig abgewogen sein müssen, nicht in Betracht.	Nicht folgen

	mögliche Lösung könnte eine Kategorie „Vorranggebiet vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesamtes“ aufgenommen werden.		
Öffentlichkeit (VSB Neue Energien Deutschland GmbH)	<b>Vorschlag Neuaufnahme Fläche Aidlingen/ Gestattungsvertrag</b> Die VSB neue Energien Deutschland plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Aidlingen. Der ForstBW hat die Staatswaldfläche in dem Gemeindegebiet Aidlingen nach forstfachlicher Begutachtung ausgewählt, wofür die VSB den Zuschlag für die betreffende Fläche erhalten hat. Nach der Erhaltung des Zuschlags von ForstBW hat die VSB einen Gestattungsvertrag bezüglich der Flächennutzung für Windenergie mit dem ForstBW abgeschlossen. Die Fläche bei Aidlingen ist laut VSB nicht vom Schwerpunktverkommen der Kat. A oder B betroffen. Der von der Regionalplanung geforderte Mindestabstand von 600m zu Einzelgehöften und 800m zu Wohnsiedlungen wird durch die vorliegende Planung eingehalten. Die Fläche liegt teils in einem Korridor einer Hubschraubertiefflugstrecke. Bei einer groben Einschätzung wurde festgehalten, dass zwei der Anlagen voraussichtlich im Einzelfall genehmigungsfähig wären.	siehe oben	Nicht folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Renningen	BB-26		FFH-Gebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Renningen	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die auf Stadtgebiet ausgewiesenen Flächen im Norden der Vorrangfläche BB-26 sind kleinteilig. Aus Sicht der Stadt Renningen wäre unter Berücksichtigung des 800 m-Abstandes zur Wohnsiedlung „Kindelberg“ eine deutliche Erweiterung durch Einbeziehung eines Teils des Stadtwalds „Lerchenberg“ möglich. Die Stadt Renningen beantragt, die nördlich der B 295 ausgewiesene Fläche in Richtung Osten und Norden in den Bereich des Stadtwalds „Lerchenberg“ unter Berücksichtigung notwendiger Abstände zu Wohngebäuden größtmöglich zu erweitern.	Die Fläche wird kann aufgrund des FFH-Gebietes nicht in den Planentwurf aufgenommen werden. Das Kriterium ist gilt als Ausschlusskriterium (siehe Kriterienliste).	Nicht folgen

Öffentlichkeit	<b>Erweiterung der Fläche</b> Aufgrund der Höhe und der Lage des Gebietes sind regelmäßig überdurchschnittliche Windstärken anzutreffen. Vorschlag das VRG nach Norden über die Gemarkung Mönchsloh zu erweitern.	Die angeführten Aspekte reichen für die Begründung eines Vorranggebietsausweisung nicht aus.	Nicht folgen
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Renningen, Rutesheim	BB-29		Windleistungsdichte, Puffer Platzrunde

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Renningen	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Stadt Renningen beantragt, die Waldfläche westlich der K 1013 vollständig ohne Korridor im Bereich der „Perouser Allee“ auszuweisen. Da es bereits konkrete Planungen des Landes und des Verteidigungsministeriums gibt, die militärische Nutzung des Flugplatzes Malsheim kurz- bis mittelfristig aufzugeben und in den Raum Geislingen zu verlegen, wird beantragt, mit Aufgabe des Flugplatzes eine Erweiterung der Vorrangfläche in Richtung Süden bis 800 m Abstand zum Bosch-Campus zu ermöglichen.		Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Hildrizhausen, Nufringen			Vogelschutzgebiet, Hubschraubertiefflugstreifen

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Hildrizhausen	<b>Flächengröße</b> Die Gemeinde Hildrizhausen weist darüber hinaus darauf hin, dass im Falle eines Entfalls der ca. 12 ha großen Teilfläche des Standorts BB-13 (bezogen auf die Gemarkung Hildrizhausen) die alternativ vorgeschlagene Fläche entlang der L 1184 im Gemeindewald im	Die Fläche kann nicht in den Planentwurf aufgenommen werden. Es stehen Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Vogelschutzgebiet,	Nicht folgen

	westlichen Bereich der Gemarkung durchaus auch einen größeren Umfang haben könnte.	Hubschraubertiefflugstrecke) entgegen.	
Hildrizhausen	<b>Aufnahme neue Fläche</b> Damit die betreffenden Flächen des Standorts BB-13 aufgrund dieser kritischen Betrachtung und der Bedenken seitens der Gemeinde gegebenenfalls als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gestrichen werden können, wird anstatt dessen vorgeschlagen, zumindest eine Teilfläche der im Zuge der frühzeitigen, informellen Beteiligung dargestellten Fläche entlang der L 1184 im Kommunalwald in Richtung Herrenberg als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen.	Siehe oben	Nicht folgen
Hildrizhausen	<b>Akzeptanz</b> Für den vorgeschlagenen (Ersatz-) Standort sprechen darüber hinaus die geringeren Auswirkungen auf die bebaute Ortslage und damit verbunden eine höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung. Zudem ist die Gemeinde Grundstückseigentümerin dieser Fläche, was eine direkte Steuerung sowie eine (finanzielle) Partizipation ermöglicht.	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Insbesondere im Hinblick auf durch fachliche Vorgaben präzise festgelegte Mindestabstände (z.B. Sicherheitsabstände zu Straßen, Immissionsschutz) wird daher auf nachfolgende Verfahren verwiesen. Aussagen zu Faktoren wie dem konkreten Anlagentyp bzw. -dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, oder Faktoren können erst im Rahmen der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung getroffen werden.  Unabhängig davon können Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Regionalplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Weissach			FFH-Gebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Weissach	<p><b>FFH-Gebiet</b></p> <p>Im nördlichen Wald von Weissach befindet sich ein FFH-Gebiet (Schutzgebietsnummer: 7119341). Diese Gebietsart ist aktuell in der Betrachtung der Regionalplanung nicht inkludiert. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bietet folgende Kurzübersicht für das Gebiet in Weissach: 2 Höhlen. Vielgestaltige Landschaft des westlichen Neckarbeckens und bewaldete östliche Ausläufer des Heckengäus, der Talau der Enz und ihrer Zuflüsse mit Restaue und steilen Prallhängen, Weinberge an südexponierten Talhängen. Ausgeprägte kleinparzellierte Komplexe von extensiver Ackernutzung, Magerrasen und Mageren-Flachlandmähwiesen im Südosten des Gebietes.</p>	<p>Natura-2000 Flächen werden als Ausschluss gewertet (vgl. Kriterienliste).</p> <p>Kap. 3.8.4</p>	Kenntnisnahme
Weissach	<p><b>Aufnahme der Fläche in Planentwurf</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung sieht die Schutzziele des FFH-Gebietes mit Windkraftanlagen auf der Fläche grundsätzlich als vereinbar an. Deswegen beantragt die Gemeinde, dass das Schutzgebiet 7119341 (im Norden sowie Südwesten von Weissach) in die Flächenausweisung integriert wird, da nach Beschluss der Regionalversammlung keine Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen möglich sind. Sollte durch eine nähere Untersuchung sich herausstellen, dass die Ziele widererwarten nicht kompatibel sind, ist eine Umsetzung von Windkraftanlagen im betroffenen Bereich ohnehin nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde plant zwei interkommunale Projekte, welche sich regionsübergreifend erstrecken. Im Norden soll ein gemeinsames Projekt mit den Gemeinden Eberdingen, Mönshheim und Wiernsheim angegangen werden. Im Südwesten ist ein Projekt mit den Gemeinden Heimsheim, Mönshheim und Rutesheim geplant. Hierfür sind zusammenhängende Flächen sinnvoll. Daher erachtet die Gemeinde Weissach, dass die Aufnahme des FFH-Gebietes (Schutzgebietsnummer: 7119341) in die Suchraumkulisse zielführend ist.</p>	<p>Ausweisung wegen Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium nach Kriterienliste (FFH-Gebiet) nicht möglich.</p>	Nicht folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Eberdingen	LB-05, LB-11		FFH-Gebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Eberdingen	<p><b>Vergrößerung der Fläche</b></p> <p>Die Gemeinde Eberdingen fördert aktiv den Schutz von Umwelt und Natur. Gerade Strudel- und Kreuzbachtal kommt eine bedeutsame Naherholungsfunktion zu. Zugleich sind weite Teile der Gemarkung im Rahmen des Natura 2000 Gebietes „Strohgäu und unteres Enztal“ durch Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.10.2018 unter Schutz gestellt. Die in Anlage 1 der FFH-VO v. 30.10.2018 genannten und unter Schutz gestellten Arten sind aus Sicht der Gemeinde Eberdingen mit der Nutzung von Windkraft gut vereinbar. Hier bittet die Gemeinde um Prüfung, ob aufgrund der Vereinbarkeit nicht weitere Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft auf der Gemarkung Eberdingen in Betracht kommen. Die in Betracht kommenden Flächen aus Sicht der Gemeinde Eberdingen sind in beigefügter Anlage (insbes.: LB-11) schraffiert dargestellt. Durch die Ausweisung weiterer Flächen im Schnittbereich der Gemarkungen Wiernsheim, Weissach, Eberdingen würde zugleich die Möglichkeit eines interkommunalen Projektes eröffnet und der Akzeptanz durch die Bürgerschaft in Folge der Abgeschlossenheit der Flächen von den Ortslagen gedient.</p>	Die Fläche kann aufgrund einer Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium nach Kriterienliste (FFH-Gebiet) nicht in den Entwurf aufgenommen werden.	Nicht folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Ingersheim	LB-06		Abstand Wohnnutzung, Naturschutzgebiet Puffer 200 m; Windleistungsdichte, Wasserschutzgebiet Zone II

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Ingersheim	<p><b>Erweiterung Standort</b></p> <p>Im Juni 2023 hat ein Gespräch zwischen der Gemeinde Ingersheim, der Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung eG sowie Herrn Kiwitt und Herrn Peter vom Verband Region Stuttgart stattgefunden,</p>	Die Fläche kann aufgrund der unzureichenden Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> )	Nicht folgen

	um über einen möglichen Standort einer zweiten Windkraftanlage zu sprechen. Der Verband wurde dabei gebeten, die auch von der Gemeinde Ingersheim unterstützten Bestrebungen der Energiegenossenschaft zum Bau einer zweiten Windkraftanlage konstruktiv zu begleiten. Auch im Gemeindeentwicklungskonzept wurde die Unterstützung für den Bau eines zweiten Windrads als Maßnahme durch den Gemeinderat beschlossen, nachdem bereits in einer groß angelegten Bürgerbefragung mit breiter Zustimmung für eine zweite Windkraftanlage votiert und die bestehende Windkraftanlage als Identifikationsmerkmal der Gemeinde hervorgehoben wurde. Dies wird auch am Slogan der Gemeinde Ingersheim deutlich: „Windkraft, Schloss, Kultur und Wein – typisch Ingersheim“.	nicht in den Planentwurf aufgenommen werden (darauf wurde auch im angeführten Gespräch hingewiesen) Hinzu kommt die Überlagerung mit WSG II und der unterschrittene Mindestabstand zu Wohnnutzung im Außenbereich.	
Mundelsheim	<b>Landschaftsbild</b> Die Diskussion lässt sich sicher führen, dass an um diesen Standort weitere Windräder kommen, da es einer der höchsten umliegenden Punkte ist und schon ein Windrad da ist. Weiter stellt sich auch die Frage, da schon ein Windrad da ist, das Landschaftsbild somit schon verändert wurde, es weiter sinnig ist hier noch weitere und größere Windräder aufzustellen. Uns missfällt, dass man es wie gewohnt so weit wie möglich vom eigenen Ort Ingersheim aufstellt und direkt an die Markungsgrenze des Nachbarn Hessigheim stellt. Es wäre sicher auch möglich, die Position in Richtung Ingersheim zu verschieben, bei gleicher Windhöflichkeit. Es ist keine saubere Vorgehensweise, das Windrad aus der Sicht des Erbauers so weit wie möglich zu entfernen und dem Nachbarn vor die Nase zu setzen. Aus der Gemeinde Mundelsheim sieht man das aktuelle Windrad und somit werden auch weitere Windräder, welche sicher höher werden, sichtbar sein. Dies wird sicher Unmut erzeugen in der Bevölkerung. Die Gemeinde bittet dies zu bedenken und die Gemeinde Mundelsheim einzubinden, so sollte am neuen Standort im weiteren Verfahren festgehalten werden.	Eine solche interkommunale Abstimmung muss im Rahmen der Standort- bzw. Anlagenplanung erfolgen. Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden.	Kenntnisnahme
Mundelsheim	<b>Interkommunale Kooperation</b> Weiter möchte die Gemeinde Mundelsheim daher eine interkommunale Kooperation in den Raum stellen, denn wenn schon das Landschaftsbild und die Aussicht von Hessigheim und Mundelsheim verbaut werden soll (und nicht die aus Ingersheim), dann wäre es unseres Erachtens auch sinnig und höflich, die Nachbarn frühzeitig zu beteiligen. Zudem ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine finanzielle Beteiligung der	Eine solche interkommunale Abstimmung muss im Rahmen der Standort- bzw. Anlagenplanung erfolgen. Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf	Kenntnisnahme

	Nachbarkommunen auch die politische Meinungsbildungen zu weiteren Windrädern auf der „Ingersheimer Höhe“ positiv beeinflussen würde. Die Ausgangslage wäre sicher eine Andere wenn man, nur als Beispiel, drei Windräder dort bauen würde. Eines für Hessigheim, eines für Ingersheim und eines für Mundelsheim.	dieser Grundlage nicht getroffen werden. Gleiches gilt für Aussagen zur konkreten Anlagen oder betriebswirtschaftlichen Faktoren.	
Öffentlichkeit	<b>Erweiterung Standort</b> Es wird beabsichtigt auf Ingersheimer Markung den Bau einer weiteren Windkraftanlage detailliert zu bewerten. Bei positiver Bewertung soll der Bau einer weiteren Windkraftanlage in den Jahren 2025 ff umgesetzt werden, um somit bei der Energiegewinnung auf der Gemarkung Ingersheim zu unterstützen und bittet daher um die Aufnahme eines weiteren Vorranggebiets in die Raumnutzungskarte an folgendem Standort:	Die Fläche kann nicht in den Planentwurf aufgenommen werden. Grund hierfür ist die zu geringe Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ) und die Überlagerung mit WSG II.	Nicht folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Markgröningen	LB-08		Pufferbereich Wochenend- und Ferienhausgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Markgröningen	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Stadt regt darüber hinaus an, das Vorranggebiet LB-08 zu erweitern: Der östlich an das Gebiet LB-08 angrenzende Bereich befindet sich im Eigentum der Stadt. Sie wünscht einen Vorrang auch dieser Fläche für die Windkraft.	Der Flächen stehen relevante Ausschlussgründe (Wochenend- und Ferienhausgebiet) entgegen. Darüber hinaus wird die Teilfläche auf Gemarkung Markgröningen aus Gründen des Überlastungsschutzes aus der Kulisse genommen	Nicht folgen
Schwieberdingen	<b>Überlastung</b> Das Gebiet LB-08 enthält auch eine Fläche nördlich der B10. Sollte die Stadt Korntal-Münchingen tatsächlich weitere Flächen westlich von Korntal-Münchingen vorschlagen und diese in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden, so entsteht, wenn man alle Flächen betrachtet, eine Umzingelung der Gemeinde Schwieberdingen.	Für die Gemarkung Schwieberdingen liegt nach der angewendeten Überlastungsmethodik keine Überlastungssituation vor. Den angesprochenen Flächen der	Kenntnisnahme

	In diesem Zusammenhang spricht sich die Gemeinde deutlich gegen die Pläne von Korntal-Münchingen und inzw. auch die von Markgröningen aus.	Nachbarkommunen stehen Kriterien entgegen und werden demnach nicht in den Planentwurf aufgenommen.	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Sachsenheim, Oberriexingen	LB-16		Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Sachsenheim	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Stadt Sachsenheim bittet zu prüfen, ob eine Ausdehnung der Vorrangfläche nach Norden und Osten möglich ist. Durch ein Heranrücken an das Gewerbegebiet Eichwald würden Windenergieanlagen das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen und zu weniger zusätzlichen Emissionen führen.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund zu geringer Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ).	Nicht Folgen
Oberriexingen	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Stadt bittet zu prüfen, ob eine Ausdehnung der Vorrangfläche nach Norden und Osten möglich ist. Durch ein Heranrücken an das Gewerbegebiet Eichwald würden Windenergieanlagen das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen und zu weniger zusätzlichen Emissionen führen.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund zu geringer Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ).	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Sachsenheim, Löchgau	LB-18		Platzrunde Flugplatz Löchgau

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Sachsenheim	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Stadt bittet eine Ausdehnung der Vorrangfläche nach Norden zu prüfen. Es ist beabsichtigt gemeinsam mit der Gemeinde Löchgau eine Fläche zur Errichtung von mehreren WEA zu untersuchen	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium nach	Nicht Folgen

		Kriterienliste (Pufferbereich Platzrunde).	
Löchgau	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Gemeinde bittet eine Ausdehnung der Vorrangfläche nach Nordosten zu prüfen. Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Sachsenheim eine Fläche zur Errichtung von mehreren Windkraftanlagen zu untersuchen.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium nach Kriterienliste (Pufferbereich Platzrunde).	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr, Benningen, Steinheim an der Murr, Pleidelsheim, Marbach am Neckar Bei den Flächen handelt es sich um Exklaven der aufgeführten Kommunen	LB-20		Windleistungsdichte, Landmarke (teilweise)

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Benningen am Neckar, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr, Pleidelsheim, Steinheim an der Murr	<b>Interkommunale Abstimmung</b> Benningen am Neckar, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr, Pleidelsheim sowie Steinheim an der Murr sind jene Kommunen, die Flächen im Hardtwald haben. In der notwendigen interkommunalen Abstimmung ist es gelungen, dass sich (fast alle) Kommunen eine weitergehende Untersuchung hinsichtlich der Realisierung von Windenergieanlagen wünschen. Dazu wäre es notwendig, dass die Flächen als Vorranggebiet aufgenommen werden.	Eine solche interkommunale Abstimmung muss im Rahmen der Standort- bzw. Anlagenplanung erfolgen. Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Gleiches gilt für Aussagen zu konkreten Anlagen oder betriebswirtschaftlichen Faktoren.	Kenntnisnahme
Benningen am Neckar,	<b>Wirtschaftlichkeit</b>	Die Fläche kann nicht in den Planentwurf aufgenommen	Kenntnisnahme

Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr Pleidelsheim Steinheim an der Murr	Bereits die ersten Untersuchungen aus dem Jahr 2012 haben einige Standorte als positiv eingestuft. Zwar mag der Standort Hardtwald von seiner Windhöflichkeit gemäß dem Windatlas nicht der vollkommen ertragsreichste zu sein. Jedoch zeigen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe (Löwenstein), dass diese seit Jahren wirtschaftlich betrieben werden können und dies trotz geringerer Nabenhöhen.	werden, da die Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ) nicht erreicht wird.  Mit dem pauschalen Verweis auf andere Standorte kann dem nicht abgeholfen werden.	
Benningen am Neckar, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr Pleidelsheim Steinheim an der Murr	<b>Potenzialfläche</b> In der derzeitigen Teilfortschreibung des Regionalplans ist nur eine sehr kleine Kulisse des Hardtwalds als möglicher Windstandort ausgewiesen. Dieser liegt auch noch sehr nah bzw. an einem FFH-Gebiet. Wie aus den Unterlagen zu den Windkraftanlagen der Hardtwaldkommunen zu entnehmen ist, hätte der Hardtwald Potenzial für sieben Windkraftanlagen.	Alle Flächen, die in dem Planentwurf enthalten sind, müssen der Kriterienliste entsprechen. (Vgl. Kriterienliste)	Kenntnisnahme
Benningen am Neckar, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr Pleidelsheim Steinheim an der Murr	<b>Realisierungswahrscheinlichkeit</b> Für das Gelingen der Energiewende ist entscheidend, dass neben einer guten Auswahl von geeigneten Standorten auch eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit dieser gegeben ist. Die potenziellen Standorte im Hardtwald stehen ausschließlich auf kommunalen Grundstücken. Positive Grundsatzbeschlüsse zu dem Vorhaben liegen in den sieben Kommunen vor. Die Erschließung der Standorte ist auf Grund des vorhandenen Straßennetzes gut möglich. Auch eine physische Anbindung der Windenergieanlagen durch das nahegelegene Umspannwerk in Großbottwar bzw. die 110 KV-Leitung, die durch den Hardtwald führt, erleichtern die Anbindung der möglichen Windkraftanlagen ebenso.	Kap. 3.1.5 Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame WEA zulässig sind. Konkrete Investitionsabsichten könne auf dieser Ebene nicht geprüft werden – ebenso wie Fragen der Anbindung und die eigentumsrechtliche Situation.	Kenntnisnahme
Benningen am Neckar, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Murr Pleidelsheim	<b>Interkommunales Vorhaben</b> Die Kommunen Benningen a. N., Freiberg a. N., Marbach a. N., Murr, Pleidelsheim, Steinheim an der Murr und Großbottwar bitten, die vorgeschlagenen Flächen als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Dies auch deswegen, da-viele andere	Eine Ausweisung als Vorranggebiete kann nur erfolgen, wenn die maßgeblichen Kriterien erfüllt sind.	Kenntnisnahme

Steinheim an der Murr	Flächen in der Region vielleicht(noch) besser geeignet, aber ggf. nicht umsetzbar sind		
Freiberg am Neckar	<b>Aufnahme Gebiet Hardtwald</b> Die Stadt Freiberg am Neckar beantragt, das Gebiet Hardtwald als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aufzunehmen	Zu geringe Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ).	Nicht Folgen
Großbottwar	<b>Aufnahme Gebiet Hardtwald</b> Die Stadt Großbottwar beantragt, das Gebiet Hardtwald als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aufzunehmen.	Zu geringe Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ).	Nicht Folgen
Marbach am Neckar	<b>Gebiet Hardtwald</b> Vor dem Hintergrund des bundesweiten Ziels zukünftig die Energieversorgung auf weitgehend erneuerbaren Energiequellen umzustellen, haben sich die Gemeinden Benningen, Erdmannhausen, Freiberg a.N., Marbach a.N., Murr, Pleidelsheim, Steinheim und Großbottwar dazu entschlossen, möglichst gemeinsam auf die Situation zu reagieren und das Gebiet "Hardtwald" für eine mögliche Windenergienutzung zu prüfen.	Zu geringe Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ).	Nicht Folgen
Marbach am Neckar	<b>Positiver Gemeinderatsbeschluss</b> Zwischenzeitlich haben sieben der acht Kommunen in ihren kommunalen Gremien einen positiven Beschluss zur Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet gefasst. Allein die Gemeinde Erdmannhausen hat sich gegen die Ausweisung des Gebietes ausgesprochen. Nichts desto trotz wären in dem Gebiet nach derzeitigem Planungsstand bis zu sieben Windkraftanlagen möglich und eine zeitnahe Realisierung auf Grund der Eigentumsverhältnisse durchaus gegeben.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Murr	<b>Aufnahme Gebiet Hardtwald</b> Die Gemeinde Murr beantragt, das Gebiet Hardtwald als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aufzunehmen	siehe oben	Nicht Folgen
Pleidelsheim	<b>Aufnahme Gebiet Hardtwald</b> Die Gemeinde Pleidelsheim beantragt, das Gebiet Hardtwald als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aufzunehmen	siehe oben	Nicht Folgen
Steinheim an der Murr	<b>Aufnahme Gebiet Hardtwald</b> Die Stadt Steinheim an der Murr beantragt, das Gebiet Hardtwald als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aufzunehmen	siehe oben	Nicht Folgen
Aspach	<b>Überlastung</b> Für die Gemeinde Aspach sind die Standortwünsche und Planungen der „Hardtwald-Kommunen“ jedoch von erheblicher Bedeutung, denn sie	Kap. 3.2.4 Der Planentwurf wurde entsprechend der	Kenntnisnahme

	<p>könnten in Ergänzung zu den bereits jetzt im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes berücksichtigten Vorranggebiete zur „Umzingelung“ und visuellen Überlastung, insbesondere des Teilortes Kleinaspach führen.</p> <p>Von einer erheblich bedrängenden Wirkung der 260 m hohen Windräder (bis Rotorspitze) für die Gemeinde Aspach, insbesondere für den Teilort Kleinaspach, ist auszugehen. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum „Hardtwald“ das Sportgelände Kleinaspach. Dort plant die Spielvereinigung Kleinaspach den Bau eines neuen Spielfeldes und eines Umkleide- u. Sanitär-Gebäudes.</p>	Überlastungsmethodik überarbeitet. Da die Fläche nicht im Planentwurf enthalten ist, liegt keine Überlastungssituation vor.	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Bönnigheim			FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Bönnigheim	<p><b>Wiederaufnahme Fläche „Rotenberg-Saukopf“</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.1.2024 einstimmig beschlossen, die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu beantragen. Hierbei handelt es sich um den von der Stadt Bönnigheim vorgeschlagenen Bereich „Rotenberg-Saukopf“ (LB-X03), der schon 2013 von potentiellen Investoren als gut geeignet dargestellt wurde. Im Rahmen der Verfahrenseröffnung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart in den Funktionsbereichen Freiflächenphotovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hat die Stadt Bönnigheim mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 an den Verband Region Stuttgart die Unterlagen der Energiegenossenschaft Bürger Windrad Bönnigheim zu diesem Standort übersandt. Anhand der Gebietsgröße können an diesem Standort mehrere Windkraftanlagen errichtet werden, wodurch sich eine Wirtschaftlichkeit problemlos darstellt.</p>	Die Fläche überlagert sich mit Ausschlusskriterien (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet).	Nicht Folgen
Bönnigheim	<p><b>Lokale Wertschöpfung</b></p>	Die Ausweisung von Vorranggebieten folgt den	Kenntnisnahme

	Die Stadt Bönningheim leistet für die Region Stuttgart einen großen sozialökologischen Beitrag durch den Erhalt von Naturschutz- und Erholungsräumen. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Jedoch darf dies nicht von vornherein ausschließen, dass auch die Stadt Bönningheim an der Wertschöpfung durch örtliche Windkraftanlagen partizipiert.	dargelegten Eignungskriterien.	
Bönningheim	<b>Windleistungsdichte</b> Für diesen Standort spricht, dass es sich um einen Bereich mit einer höheren Leistungsdichte von über 250 W/m <sup>2</sup> handelt. Von Investoren wurden in diesem Bereich bereits in früheren Jahren Windmessungen durchgeführt.	Kap. 3.3.2 Die erforderliche Windleistungsdichte von 215 W/m <sup>2</sup> wird erreicht, es stehen jedoch Kriterien (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) entgegen.	Kenntnisnahme
Bönningheim	<b>Kommunales Eigentum</b> Des Weiteren liegt der Bereich im Alleineigentum der Stadt Bönningheim, was bei einer Umsetzung von Vorteil ist und entsprechende Steuerung und Lenkung durch die Stadt Bönningheim ermöglicht.	Im regionalplanerischen Maßstab bleiben eigentumsrechtliche Aspekte unberücksichtigt.	Kenntnisnahme
Bönningheim	<b>Waldumwandlung</b> Es ist bekannt, dass durch den Bau von Windkraftanlagen Waldflächen weichen müssen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen werden notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Der Stadtwald Bönningheim steht zudem aktuell vor großen Herausforderungen durch die Veränderung des Klimas. Durch den neuerdings sprunghaften Anstieg von Populationen des Forstschädling Eichenprachtkäfer sind große Eichenwaldbestände im Stadtwald Bönningheim bedroht. Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen kann auf diese Problematik besonders Rücksicht genommen werden. Chancen, hier eine Unterstützung zum Umbau des Waldes hin zu klimaresistenten Waldbeständen zu erreichen, dürfen nicht ungenutzt bleiben.		Kenntnisnahme
Bönningheim	<b>FFH-Gebiet</b> Wegen der Lage im FFH-Gebiet hat die Stadt ein Planungsbüro damit beauftragt, eine kursorische Prüfung durchzuführen.	Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch	Kenntnisnahme

		die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Korntal-Münchingen			Abstand Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Wochenend- und Ferienhausgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Korntal-Münchingen	<p><b>Aufnahme zusätzlicher Flächen</b></p> <p>Des Weiteren bittet die Stadt darum, zusätzliche Vorranggebiete im Westen der Gemarkung Münchingen auszuweisen bzw. auf ihre Eignung erneut zu prüfen. Bei diesen Gebieten sieht die Stadt mehrere Vorteile: Die Bereiche bieten aufgrund ihrer ausreichenden Größe die Möglichkeit zur Konzentration von mehreren (mind. 3-4) Windkraftanlagen, was sowohl wirtschaftlich als auch aus Sicht des Landschaftsbildes und der Landnutzung positiv gesehen wird. An Teilen dieser Standorte gibt es Potenzial für Synergieeffekte mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, z. B. in Form von gemeinsamer Leitungsinfrastruktur oder Speicherinfrastruktur, die mit der jahreszeitlich sich gut ergänzenden Wind/PV Peak-Leistung ggf. effizienter nutzbar wäre.</p> <p>Zudem sind diese Gebiete, insb. das Gebiet nördlich der Schöckinger Straße, nach vorläufiger Einschätzung der Umweltverbände bzgl. Offen- und Halboffenlandbrütern sowie Zugvögeln als eher unkritisch zu sehen. Bezüglich naheliegender Einzelwohnhäuser im Außenbereich ist die</p>	Die Flächen werden nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Pufferbereich Wohnnutzungen im Außenbereich, Puffer Siedlungsgebiet, Puffer Wochenendhausgebiet).	Nicht Folgen

	Stadt zuversichtlich, dass eine Einzelfallprüfung keine optisch bedrängende Wirkung ergibt, da diese Häuser im Glemstal auf niedrigerer Topographie liegen und durch ein Waldgebiet vom von der Stadt vorgeschlagenen Gebiet abgeschattet liegen. Aus Sicht der Stadt Korntal-Münchingen wäre es sehr bedauernswert, wenn in Korntal-Münchingen zukünftig keine Möglichkeit gegeben wäre, die Energiewende durch einen substanziellen Ausbau der Windkraft zu unterstützen. Aus diesem Grund bittet die Stadt (ergänzend zum Standort LB-03) um die Aufnahme weiterer, großer zusammenhängenden Flächen als Vorranggebiet(e) im Westen der Gemarkung Münchingen, sofern ihre Eignung nach erneuter Prüfung bestätigt werden kann.		
Schwieberdingen	<b>Überlastung</b> Das Gebiet LB-08 enthält auch eine Fläche nördlich der B10. Sollte die Stadt Korntal-Münchingen tatsächlich weitere Flächen westlich von Korntal-Münchingen vorschlagen und diese in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden, so entsteht, wenn man alle Flächen betrachtet, eine Umzingelung der Gemeinde Schwieberdingen. In diesem Zusammenhang spricht sich die Gemeinde deutlich gegen die Pläne von Korntal-Münchingen und inzw. auch die von Markgröningen aus.	Kap. 3.2.4 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Da die Flächen nicht im Planentwurf enthalten sind, liegt keine Überlastungssituation vor.	Kenntnisnahme

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Kornwestheim		2 ha	Flächengröße

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Kornwestheim	<b>Vorschlag neue Fläche</b> Die Stadt Kornwestheim bittet um eine nachträgliche Aufnahme bzw. Ausweisung eines rd. 2 ha großen Gebiets westlich der Solitudeallee - im Bereich zwischen dem „Gewerbegebiet Holzgrund“ und dem „Gewerbegebiet Nord“, das den festgelegten Vorsorgeabstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer zu geringen Flächengröße (vgl. Plansatz Begründung)	Nicht Folgen

Kornwestheim	<b>Windleistungsdichte</b> Ein ausreichendes Winddargebot von 215 W/m <sup>2</sup> als Grundvoraussetzung für die Ausweisung eines Vorranggebiets an dieser Stelle ist gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 gegeben (→ 190-250 W/m <sup>2</sup> in einer Höhe von 160 m. über Grund).	Kap. 3.3.2 Die erforderlich Windleistungsdichte von 215 W/m <sup>2</sup> wird erreicht, es stehen jedoch Kriterien (Mindestgröße der Fläche) entgegen.	Kenntnisnahme
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Möglingen			Puffer um Siedlungssplitter, Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit	<b>Vorschlag neue Fläche</b> Bitte um die Aufnahme der Flurstücke 6945 und 6946 der Gemarkung Möglingen. Mit der Firma Altus renwables GmbH wurde bereits am 21.02.23 ein Vertrag über die Nutzung zur Errichtung und zum Bau von WEA geschlossen.	Die Flächen werden nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Pufferbereich Siedlungssplitter)	Nicht folgen
Öffentlichkeit	<b>Vorschlag neue Fläche</b> Aufnahme des Flurstücks Nr. 1074 „Kornwestheimer Höhe“. Gestattungsvertrag zu Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage unterschrieben mit Altus AG.	Die Flächen werden nicht in den Planentwurf aufgenommen. Die erforderlich Windleistungsdichte von 215 W/m <sup>2</sup> wird nicht erreicht.	Nicht folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Aichtal			FFH-Gebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Forst BW	<b>Vorschlag Neuaufnahme/ Fläche Aichtal</b> Aufnahme der Staatswaldfläche als Vorranggebiet trotz des planerischen	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit	Nicht folgen

	Aufgrund der Größe des FFH-Gebiets ist eine Ausnahme nach Ansicht von ForstBW zu rechtfertigen.	einem Ausschlusskriterium nach Kriterienliste (FFH-Gebiet).	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Lenningen			Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Vogelschutzgebiet, LUBW Kat. A

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Lenningen	<p><b>Flächenumgriff</b> Der Verband Region Stuttgart wird aufgefordert im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen die Möglichkeit zur Ausweisung des Flächenbereichs der Flurstücke-Nrn. 699, 1427, 1433, 1911, 1912, 1915, 1917, 1918, 1919, 1921, 1922, 1948, 1954, 2072, 2074 (Gewanne Bulz/Fritz/Kohlhäule/Wolfwiesenhau) Gemarkung Schopfloch zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen bei der Teilfortschreibung als Vorranggebiet zu berücksichtigen. In diesem Fall müsste eine parzellenscharfe Abgrenzung mit der Gemeinde Lenningen abgestimmt werden</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Vogelschutzgebiet, ).	Nicht folgen
Lenningen	<p><b>Kriterien</b> Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weist für das Gebiet der Gemeinde Lenningen keine Flächen aus, obwohl Markungsteile laut Windatlas zu den windhöufigsten Gebieten in der Region gehören. Dabei handelt es sich insbesondere um den Flächenbereich der o. a. Flurstücke in den Gewannen Bulz/Fritz/Kohlhäule/Wolfwiesenhau auf Gemarkung Schopfloch. Dieser Flächenbereich unterliegt zwar gewissen Schutzgebietscharakteren (Biosphärengebiet-Pflegezone, Vogelschutzgebiet, FFH-Mähwiese). Aus Sicht der Gemeinde Lenningen darf dies aufgrund der Wichtigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien</p>	<p>Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund der Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Vogelschutzgebiet).</p> <p>Die mit der Erreichung des Flächenzieles verbundenen rechtlichen Konsequenzen (insb. Verlust der planerischen Steuerungswirkung) machen s</p>	Kenntnisnahme

	aber nicht dazu führen, dass solche Flächen per se als Vorranggebiete ausgeschlossen werden	erforderlich, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Errichtung von WEA möglich sein muss.  Aufgrund des in FFH bestehenden besonderen Schutzregimes kann dies jedoch nicht vorausgesetzt werden.	
Lenningen	<b>Gestattungsverträge</b> Dass die Sorge um einen unverhältnismäßigen Windkraftanlagen-Wildwuchs in der Gemeinde Lenningen begründet ist, zeigt der Umstand, dass, obwohl im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung keine Flächen auf dem Gemeindegebiet Lenningen enthalten sind, bereits Projektgesellschaften auf dem Gemeindegebiet unterwegs sind und sich mit Eigentümern*innen in Frage kommender Grundstücke in Verbindung setzen und mitteilen, dass „... ihr Kunde einen Windpark in Lenningen errichten möchte“. Hierzu werden schon Gestattungsverträge abgeschlossen. Dies lässt vermuten, dass die Windkraftbranche nicht davon überzeugt ist, dass das Flächenziel von 1,8 % erreicht wird. Damit würde die vorgenannte Super-Privilegierung eintreten. Für die Gemeinde Lenningen ist es daher wichtig, über die Ausweisung von Vorranggebieten eine landschafts- und artenschutzgerechte Standortsteuerung umsetzen zu könne	Das Erreichen des 1,8% Flächenzieles ist gesetzlicher Auftrag und zentrales Ziel der laufenden Teilfortschreibung.	Kenntnisnahme
Lenningen	<b>Planungen anderer Regionalverbände</b> Der Gemeinde Lenningen ist bewusst, dass der benannte Flächenbereich unter Schutzgebietscharakter steht. Aus Sicht der Gemeinde ist es aber möglich, dass raumordnerische Festlegungen zur Zulässigkeit von Windenergienutzung auch für Schutzgebiete getroffen werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Vorgehen des Regionalverbands Neckar-Alb bei der aktuellen Aufstellung des Entwurfs dessen Teilregionalplan Windenergie verwiesen. Im Entwurf des Regionalverband Neckar-Alb sind zahlreiche Vorranggebiete ausgewiesen, deren Grundflächen ebenfalls unter Schutzgebietscharakter stehen. Dies unterstreicht die Möglichkeit, Flächen in eine raumordnerische Planung aufzunehmen und die	Die zugrunde gelegten Planungskriterien (vgl. Kriterienliste) können aufgrund regionaler Besonderheiten nicht von den verschiedenen Planungsregionen in identischer Form übernommen werden.	Kenntnisnahme

	rechtliche Prüfung zur Zulässigkeit einer Windkraftanlage im für eine Genehmigung erforderlichen Verfahren durchzuführen		
Lenningen	<p><b>Überragendes öffentliches Interesse</b>  Hierbei ist auch § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu beachten, wobei die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in überragendem öffentlichem Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Damit schreibt der Gesetzgeber eine Regelvermutung für das Überwiegen der Erneuerbaren Energien fest. Ihr besonders hohes Gewicht kann daher nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Dies unterstützt die Ansicht der Gemeinde, einen unter Schutzgebietscharakter stehenden Flächenbereich nicht per se für die Windkraftnutzung auszuschließen, sondern im Sinne der Abwägung der jeweiligen Schutzziele mit den Energie- und Klimaschutzziele zu überprüfen</p>	Die angeführte besondere Gewichtung der Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG wird im Verfahren berücksichtigt. Diese Regelung berührt allerdings nicht die besonderen Anforderungen innerhalb festgelegter FFH-Gebiete.	Kenntnisnahme
iTerra Energy GmbH	<p><b>Projektbeschreibung</b>  Die Windenergieplanung befindet sich östlich von Lenningen Schopfloch. Die nach eingehenden Analysen ermittelte Potentialfläche Windenergie umfasst eine Fläche von 285,16 ha. Die Potentialfläche sowie eine potenzielle Planung des Windparks mit 7 WEA und einer Gesamtleistung von 50,4 MW ist als Übersichtskarte als Anlage diesem Schreiben beigefügt. Eine mögliche Planung des Windparks umfasst mit einer Leistung von 7,2 MW pro Windenergieanlage. Die Windenergieplanung wurde mit dem Typ Vestas V172-7.2 auf 199 m Nabenhöhe erstellt. Das ist der zurzeit größte bekannte Windkraftanlagentyp.</p>	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Insbesondere im Hinblick auf durch fachliche Vorgaben präzise festgelegte Mindestabstände (z.B. Sicherheitsabstände zu Straßen, Immissionsschutz) wird daher auf nachfolgende Verfahren verwiesen. Aussagen zu Faktoren wie dem konkreten Anlagentyp bzw. -dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, oder betriebswirtschaftlichen Faktoren können erst im Rahmen der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung getroffen werden.	Kenntnisnahme

iTerra Energy GmbH	<p><b>Gespräche mit Kommune</b> Die Ausweisung der identifizierten Fläche soll geprüft werden. Es ist geplant zeitnah weitere Gespräche mit der Gemeinde Lenningen zu führen, um den weiteren Verlauf der Planungen und der Regionalplan Eingabe zu besprechen. Die Planung des Windparks beinhaltet Flurstücke der Gemeinde Lenningen, die so aktiv an der Windparkplanung beteiligt werden sollen.</p>	Im regionalplanerischen Maßstab bleiben eigentumsrechtliche Aspekte unberücksichtigt.	Kenntnisnahme
iTerra Energy GmbH	<p><b>Projektentwicklung</b> Die iTerra plant zur Projektentwicklung zeitnah weitere Gespräche mit der Kommune zum Thema Windenergie und der Ausweisung von Gebieten in der Teilfortschreibung Windenergie sowie Abstimmungsgespräche zur optimalen Planung der Windenergieanlagen innerhalb der Potentialfläche zu führen. Es ist geplant, dass der Vorhabenträger zeitnah weiteren Kontakt zu den Grundstückseigentümern aufnehmen will, um die Aufbereitung der Fläche und ein Konzept für die weitere Projektentwicklung zu erarbeiten. Im Rahmen einer langfristigen Kooperation und dem Einbezug möglichst vieler Bürger der Gemeinde soll sichergestellt werden, dass die Projektentwicklung, die Realisierung und der Betrieb erfolgen. Es konnten bisher schon einige Flurstücke gesichert werden.</p>	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Aussagen zu Faktoren wie dem konkreten Anlagentyp bzw. -dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, oder betriebswirtschaftlichen Faktoren können erst im Rahmen der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung getroffen werden.	Kenntnisnahme
iTerra Energy GmbH	<p><b>Realisierungswahrscheinlichkeit</b> Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter der Berücksichtigung aller bekannten Faktoren die Realisierungswahrscheinlichkeit bei einer entsprechenden Ausweisung der Fläche als Windenergievorranggebiet hoch ist.</p>	Kap. 3.1.5	Kenntnisnahme
Forst BW	<p><b>Vorschlag Neuaufnahme/ Fläche Lenningen</b> Ausweisung der Staatswaldfläche als Vorranggebiet (östlich von Schopfloch), da für ForstBW aufgrund des Kriterienkatalogs nicht nachvollziehbar ist, warum diese Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist.</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Vogelschutzgebiet, ).	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Nürtingen-Neckarhausen			Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Nürtingen	<p><b>Potenzialfläche</b> Die Fläche befindet sich nordwestlich des Ortsteils Neckarhausen an der Gemarkungsgrenze. Ein Großteil der Fläche befindet sich im Wald. Die Stadt Nürtingen ist Eigentümerin eines Großteiles der Fläche. Insofern würde sich diese Fläche für eine rasche Umsetzung anbieten. Laut ersten Voraussagen würde sich die Fläche für 2 oder 3 Windenergieanlagen eignen</p>	<p>Nicht Folgen</p> <p>Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund zu geringer Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m<sup>2</sup>).</p>	Nicht Folgen
Nürtingen	<p><b>Artenschutz</b> Aufgrund einer sehr großen Zahl an Beobachtungsdaten (37.650 Beobachtungen von 257.000 Individuen im Zeitraum von 2018 bis 2023) liegen bereits umfangreiche Aussagen über das Vorkommen für das Gebiet vor. Diese Beobachtungen wurden im Rahmen verschiedener Forschungsprojekte sowie aufgrund zahlreicher privater Beobachtung von Prof. Dr. Frank Schurr (Universität Hohenheim, Institut für Landschafts- und Pflanzenökologie) und anderen Ornithologen zusammengetragen.</p>	Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.	Kenntnisnahme
Nürtingen	<p><b>Scoping Anfrage</b> Aufgrund der vorliegen Untersuchungen wurde eine Scoping-Anfrage an das Landratsamt Esslingen gestellt (Abstimmungsgespräch am 06.12.2023), mit folgendem Ergebnis: Es sind intensive artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich sind. eine positive Bewilligung wird kritisch gesehen, kann aber erst nach Vorliegen der entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfungen final geklärt werden. Die Fläche befindet sich im Bereich des Anlagenschutzes des Verkehrsflughafens Stuttgart. Finale Klärung kann erst nach Vorliegen von Koordinaten und Angabe zur Art der Windenergieanlage erfolgen. Inwieweit ein Waldausgleich erforderlich wird, konnte in diesem Stadium nicht geklärt werden.</p>		Kenntnisnahme
Nürtingen	<p><b>Weiteres Vorgehen</b></p>		Kenntnisnahme

	Die Stadt Nürtingen wird den Standort „Nürtingen-Neckarhausen NW“ aufgrund vorliegender Vorprüfungen nicht selber weiterverfolgen. Bezugnehmend auf das Klimaschutzkonzept der Stadt Nürtingen, Stand 01/2024, möchte die Stadt Nürtingen aber privaten Investoren die Möglichkeit geben, diesen Standort auf seine Machbarkeit vor allem in Bezug auf den Artenschutz und seiner Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und gegebenenfalls zu entwickeln		
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Nürtingen-Oberensingen, Wolfschlugen			Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Wolfschlugen	<p><b>Aufnahme von Fläche</b></p> <p>Der Gemeinderat Wolfschlugen hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 2024 den Beschluss gefasst für die Windkraftnutzung die in der Anlage dargestellten Flächen aufzunehmen als in den Regionalplan. Mit der Aufnahme dieses Standorts in den Regionalplan wird es möglich, dass Projektierer überhaupt weitere Untersuchungen vornehmen. Damit die weiteren Schritte durch einen Projektierer/Investor getätigt werden können, muss erforderlich beantragt die Gemeinde Wolfschlugen im Schulterschluss mit der Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen im Regionalplan die Flächen als WEA-Flächen auszuweisen. Tiefergehenden Untersuchungen liegen der Gemeinde Wolfschlugen las Potenzialanalyse von CAELI-Wind GmbH aus Berlin vor.</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund zu geringer Windleistungsdichte (Mindestanforderung 215 W/m <sup>2</sup> ).	Nicht Folgen
Wolfschlugen	<p><b>Windleistungsdichte</b></p> <p>Die politische Entscheidung des Regionalparlaments ab 215 W/m<sup>2</sup> Windhöflichkeit in 160 Metern Nabenhöhe Gebiete auszuweisen, respektiert die Gemeinde. Den Planungswillen davon abzuweichen und windschwächere Grenzgebiete auch auszuweisen bitten wir positiv mitzutragen. Der Hinweis sei gestattet, dass in der Region Heilbronn Anlagen genehmigt werden und wirtschaftlich betrieben werden mit einer Windhöflichkeit von 170 W/m<sup>2</sup>. Warum gelten in der Region</p>	Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m <sup>2</sup> in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben	Kenntnisnahme

	Stuttgart andere politische Grenzwerte? Gesetzlich ist kein Grenzwert definiert.	vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.	
Wolfschlugen	<b>Lokale Wertschöpfung</b> Stadtwerken, der Bürgerschaft sowie Investoren die Möglichkeit eröffnen durch positive Ausweisung die notwendigen Gutachten und Untersuchungen durchzuführen. Die günstige Anbindung ans Starkstromnetz zwischen Neuhausen und Wolfschlugen möchte ich auch erwähnen. Zudem ist das Windkraftpotenzial angesichts des steigenden Strombedarfs zu nutzen, um das Ziel 2040 klimaneutral zu werden eher zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein. Der Ausbau der Windkraft mit einem Potenzial von mehr als 10.000 Haushalten dann einen Schub, wenn im Regionalplan grundsätzlich die Fläche aufgenommen wurde.	Kap 3.3.4 Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.	Kenntnisnahme
Unterensingen	<b>Ablehnung</b> Die Gemeinde Unterensingen hat in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 29.02.2024 beschlossen, keine WEA-Standorte auf ihrer Gemarkung an den VRS zu melden. Außerdem spricht sich der Gemeinderat gegen die Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des Waldgebiets „Sauhag“ (Standort „Wolfschlugen/Nürtingen-Oberensingen NW) aus. Allen weiteren Standorten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen – sofern diese von den jeweiligen Kommunen beantragt werden – wird zugestimmt		Kenntnisnahme

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Waldenbuch			Flächengröße

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Waldenbuch	<p><b>Aufnahme neue Fläche</b> Die Erddeponie Waldenbuch-Steinenbronn befindet sich auf der Waldenbacher Gemarkung im Gebiet Schützenhausen. Auf der Gemarkung Steinenbronn befindet sie sich im Gebiet Haisental. Die Erddeponie ist mittlerweile vollständig verfüllt und nicht mehr im Betrieb. Die offizielle Stilllegung steht allerdings noch aus. Gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird seit über 10 Jahren an der Sicherung der östlich gelegenen Erweiterungsfläche gearbeitet. Diese ist soweit fortgeschritten, dass im Jahr 2024 ein Interessensbekundungsverfahren zur Vergabe des Betriebs der Erddeponie durchgeführt werden könnte. Das Flurstück 1182/0 befindet sich im Alleineigentum der Stadt Waldenbuch. Die bestehende Erddeponie erstreckt sich ebenfalls auf den nördlichen Teil des Flurstücks 1182/0. Dabei ist zu beachten, dass die bestehende Erddeponie zwar noch nicht offiziell stillgelegt wurde, aber schon seit Jahren außer Betrieb ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung Waldenbuch beantragen den Anteil der Potenzialfläche, der sich auf dem Flurstück 1182/0 befindet, als Vorranggebiet für Windkraftanlagen in die Regionalplanung aufzunehmen. Der Teil der Potenzialfläche, der sich auf der Erweiterungsfläche der Erddeponie befindet, soll nicht ausgewiesen werden.</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer zu geringen Flächengröße (vgl. Plansatz Begründung)	Nicht Folgen
Waldenbuch	<p><b>Untersuchungen</b> Aus Sicht der Stadt Waldenbuch stellt das Flurstück 1182/0 eine weitere Alternative (nicht FFH-Gebiet) zur Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen da. Die Untersuchung der WEBW Neue Energie GmbH weißt in diesem Bereich auch eine Potenzialfläche aus. I</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer zu geringen Flächengröße (vgl. Plansatz Begründung)	Kenntnisnahme
Waldenbuch	<p><b>Abstände zu anderen Nutzungen</b> In der Untersuchung der WEBW Neue Energie GmbH wurde jeweils die von der Regionalversammlung festgelegten Abstände zu den Siedlungsgebieten von Waldenbuch und Steinenbronn beachtet. Für die Splittersiedlung „Obere Sägmühle“ wurde für die Potenzialfläche 21</p>	<p>Kap. 3.4 Die erforderlichen Abstände werden eingehalten, es steht jedoch das Kriterium der Flächenmindestgröße entgegen.</p>	Kenntnisnahme

	„Erddeponie“ eine eigene flurstücksscharfe Pufferung mit 600m durchgeführt. Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsflächen sind also eingehalten. Es gibt in der näheren Umgebung auch keine Kurgelände, Krankenhäuser, Gewerbe- und Industriegebiete, Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete oder Sondergebiete für Sport / Erholung / Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhäuser. Solche Nutzungen sind in der näheren Umgebung auch nicht geplant.		
Waldenbuch	<p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Im Bereich Natur und Umwelt stehen der Ausweisung dieser Fläche keine Probleme entgegen. Die Fläche befindet sich weder in einer Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebiets noch handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, eine FFH-Mähwiese, Bannwald, Schonwald, Biotopschutzwald oder ein Natura2000- Gebiet. Auf der Fläche befinden sich auch keine Naturdenkmale oder Streuobstwiesen. Die Abstände zu Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie Binnengewässern wurden durch Pufferung berücksichtigt. Im Bereich des Artenschutzes befindet sich maximal ein Schwerpunktorkommen B der windkraftsensiblen Arten auf der Potenzialfläche. Zu den Zugkonzentrationskorridoren und Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln können keine Auskünfte gemacht werden. Vielmehr kann durch die ehemalige Nutzung der Fläche als Erddeponie und der Ausweisung der direkt angrenzenden Erddeponieerweiterungsfläche davon ausgegangen werden, dass es sich beim Flurstück 1182/0 um eine Waldfläche mit vergleichsweise geringem ökologischen Wert handelt.</p>	<p>Kap. 3.4.3 Kap. 3.8</p> <p>Die Anforderungen gemäß Kriterienliste werden eingehalten, es steht jedoch das Kriterium der Flächenmindestgröße entgegen.</p>	Kenntnisnahme
Waldenbuch	<p><b>Flugsicherung</b></p> <p>Problematisch an der Potenzialfläche 21 „Erddeponie“ ist allerdings, dass sie sich im Bereich der Kontrollzone des Stuttgarter Flughafens befindet. Nicht jedoch im Bauschutzbereich nach §12 Luftverkehrsgesetz oder auf der Achse der Start- und Landebahn. Nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich zudem laut Flächennutzungsplan ein Modellfluggelände. Der §2 EEG legt allerdings deutlich dar, dass die Belange der zivilen Luftfahrt hinter der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in überwiegendem öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit zurücktreten müssen.</p>	<p>Das Kriterium Flugsicherung ist auf regionaler Ebene in der Kriterienliste abgebildet. Detailliertere Belange müssen im Genehmigungsverfahren geklärt werden.</p>	Kenntnisnahme

Waldenbuch	<b>Erschließung</b> Gleichzeitig lassen sich mit der Erweiterung der Erddeponie Synergieeffekte im Bereich der Erschließung erzielen. Die Fläche befindet sich zudem im Alleineigentum der Stadt Waldenbuch somit können schwierige und lange Pachtvertragsverhandlungen mit einer Vielzahl an Eigentümern vermieden werden, was zur beschleunigten Errichtung einer Windenergieanlage beitragen würde.	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Aussagen zu Faktoren wie dem konkreten Anlagentyp bzw. -dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, oder betriebswirtschaftlichen Faktoren können erst im Rahmen der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung getroffen werden.	Kenntnisnahme
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Böhmenkirch	GP-04		Vogelschutzgebiet, Puffer Naturschutzgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Böhmenkirch	<b>Erweiterung der Fläche</b> Die Gemeinde Böhmenkirch bleibt aus den bekannten Gründen bei der Haltung, dass der östliche Teil des geplanten Vorranggebiets GP-04 entfallen sollte. Jedoch hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die anschließende Fläche als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll. Die Fläche umfasst folgende Flurstücke auf Gemarkung Böhmenkirch: Flst.Nrn. 7691,7114,7115,7695, 7700, 7704 und 7705. Aus nachfolgenden Gründen hat sich der Gemeinderat für diese Fläche ausgesprochen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Böhmenkirch (Wertschöpfung verbleibt in öffentlicher Hand)</li> <li>- Auf dieser Fläche wären ca. 3 Windkraftanlagen möglich</li> <li>- Der bereits vorhandene Windpark Lauterstein könnte in dieser Richtung erweitert werden (Bündelungsfunktion)</li> </ul>	Der Erweiterung stehen Kriterien entgegen (Vogelschutzgebiet, Puffer Naturschutzgebiet)	Nicht folgen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abstände zum Weiler Heidhöfe und der Ortschaft Böhmenkirch sind ausreichend bemessen</li> <li>- Die Fläche wird von der Bevölkerung unserer Gemeinde akzeptiert</li> </ul> <p>Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung für die Energiewende bewusst, und möchte deshalb den Wegfall des geplanten, äußerst kritisch gesehenen Vorranggebiets GP-04 an anderer Stelle kompensieren</p>		
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Wiesensteig	GP-15		FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, LUBW Schwerpunktorkommen Kat. A, Naturschutzgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Wiesensteig	<p><b>Erweiterung der Flächen</b></p> <p>In dem Gebiet sind FFH- und Vogelschutzgebietsflächen enthalten. Eine Untersuchung, ob die Vorgaben, die für solche Gebiete gelten, eingehalten werden können, um dort Windkraftanlagen errichten zu können, setzt voraus, dass die Fläche überhaupt erst in den Regionalplan aufgenommen wird. Mit einer Aufnahme ist bekanntermaßen noch keine Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen verbunden. Daher vergibt sich der Verband Region Stuttgart nichts, wenn diese Fläche in die Fortschreibung mit aufgenommen wird. Die Stadt Wiesensteig hat bereits mit einem Windkraft-Projektierer einen Gestattungsvertrag zur Untersuchung des Gebiets auf Geeignetheit und ggf. zur Errichtung von Windenergieanlagen geschlossen. Der Abschluss des Gestattungsvertrags erfolgte auf der Grundlage einer breiten Zustimmung im Gemeinderat.</p>	<p>Die Kriterienliste ist als Bestandteil des Planentwurfs beschlossene Grundlage für das Vorgehen im Planungsprozess. Danach gilt die Flächenkulisse des europäischen Natura2000 Schutzgebietsnetzes als planerisches Ausschlusskriterium. Nach Überarbeitung des Umgriffs des vorgeschlagenen Vorranggebietes seitens des Stellungnehmers, besteht keine direkte räumliche Überlagerung mehr mit den Flächen des Natura2000 Schutzgebietsnetzes. Dem vorgeschlagenen Vorranggebiet steht somit kein Ausschlussgrund nach</p>	Teilweise Folgen

		<p>Kriterienliste (siehe Begründung zum Plansatz) entgegen.</p> <p>Auf der Grundlage einer Vorab einschätzung durch die Untere Naturschutzbehörde, wird jedoch insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Betroffenheiten der Kulisse Natura2000 sind dennoch zu prüfen (da direkt angrenzend und damit im potentiellen Wirkraum)</li> <li>* Räumliche Nähe zu geplantem Naturschutzgebiet</li> <li>* Potentielle Sichtbeziehungen vom geplanten VRG zur Landmarke (Ruine Reußenstein)</li> </ul> <p>Eine Aufnahme als geplantes Vorranggebiet der Planungskulisse wird für die Flächenanteile, die außerhalb des Schwerpunkt vorkommen Kat. A der LUBW liegen vorgeschlagen.</p>	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Wiesensteig	GP-25		Abstand Siedlungsgebiet, Puffer Wohnnutzung im Außenbereich, Hochspannungsfreileitungen, Puffer Naturschutzgebiete

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Wiesensteig	<p><b>Erweiterung der Fläche</b></p> <p>Dieses Gebiet ist in süd/südwestlicher Richtung deutlich zu erweitern. Ein Windkraftprojektorer bereit seit einigen Jahren die Unterlagen zur</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit	Nicht Folgen

	Errichtung von 2 Windenergieanlagen auf den Flurstücken 2090 sowie 2108 vor. Die Planung erfolgt mit Zustimmung der Stadt Wiesensteig. Mit der Einreichung des Genehmigungsantrags wird noch im laufenden Jahr gerechnet. Das Gebiet ist daher zumindest in dem Umfang zu vergrößern, dass die Flurstücke 2090 und 2108 als Vorranggebiet umfasst sind.	Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Abstand Siedlungsgebiet, Puffer Wohnnutzung im Außenbereich)	
KS Energiesysteme	<b>Erweiterung der Fläche</b>  Das Vorranggebiet soll so vergrößert werden, dass auch die Grundstücke Flurstück Nrn.: 1913, 1922, 1977 umfasst sind.	VRS hat sich im entsprechenden Zielabweichungsverfahren Stellung genommen (Sitzungsvorlage PLA 017/2024)	Kenntnisnahme

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Deggingen, Bad Ditzenbach			Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Erdbebenmessstation

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Deggingen, Bad Ditzenbach	<b>Wiederaufnahme der Fläche „Nordalb“</b> Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den entsprechenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen und deren Geschäftsstelle beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 (2) Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen. In dieser Teilfortschreibung des Regionalplans ist die ursprünglich vorgesehene Fläche auf Gemarkung Bad Ditzenbach/Deggingen nicht mehr enthalten. Auf Nachfrage teilte der Verband Region Stuttgart fernmündlich mit, dass diese Entscheidung maßgeblich auf das vorhandene Vogelschutzgebiet und die, nördlich des Feuerwehrheims in Deggingen befindliche, Erdbebenmessstation zurückzuführen ist. Beide Konflikte stellen einen planerischen, jedoch keinen rechtlichen Ausschluss für den Verband Region Stuttgart dar. In der vergangenen Gemeinderatssitzung am 07.12.2023 hat sich der Gemeinderat Deggingen und am 14.12.2023 der Gemeinderat Bad Ditzenbach mit jeweils deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, die Potentialfläche für einen möglichen Windpark auf ihren Gemarkungen im Bereich „Nordalb“ grundsätzlich	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Vogelschutzgebiet, Pufferbereich Erdbebenmessstation)	Nicht Folgen

	weiterzuverfolgen und die ihre jeweilige Gemeindeverwaltung damit beauftragt, in ihrer Stellungnahme zu begründen, weshalb die Potentialfläche auf der „Nordalb“ wieder in das Vorranggebiet aufgenommen werden soll.		
Deggingen, Bad Ditzenbach	<b>Projektpartner</b> Die Gemeinden Bad Ditzenbach und Deggingen verfügen mit dem schwedischen Staatskonzern Vattenfall und dem lokalen Netzbetreiber Albwerk bereits über Projektierer bzw. Investoren, die über das notwendige „Know-How“ und Finanzkraft zur Realisierung des Windparks verfügen. Die Projektierer Vattenfall/Albwerk haben ihre Entwurfsplanungen bereits mehrfach ausführlich den jeweiligen Gemeinderatsgremien vorgestellt. Am 27.10.2023 fand bereits eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Begehung des Windparks in Drackenstein und anschließender Informationsveranstaltung durch den Projektierer (Albwerk) statt.		Kenntnisnahme
Deggingen, Bad Ditzenbach	<b>Windleistungsdichte</b> Gemäß dem Windatlas 2019 befindet sich das Potentialgebiet der Gemeinden Bad Ditzenbach und Deggingen im Hinblick auf die Windhöffigkeit in dem Bereich mit der höchsten Windleistungsdichte innerhalb der Verbandsregion. Die Windleistungsdichte wird mit einem Wert von 310 – 515 W/m <sup>2</sup> ausgewiesen und liegt damit deutlich über dem Orientierungswert des Landes, welcher mit 215 W/m <sup>2</sup> beziffert wird.	Kap. 3.3.2 Die erforderlich Windleistungsdichte von 215 W/m <sup>2</sup> wird erreicht, es stehen jedoch Kriterien (Vogelschutzgebiet, Erdbebenmessstation) entgegen.	Kenntnisnahme
Deggingen, Bad Ditzenbach	<b>Gestattungsvertrag</b> Die Gemeinden möchten mit ihrem gemeinsamen Windpark zum beschleunigten Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen. Die Zustimmung zur Energiewende und damit dem akzeptierten Zubau von regenerativen Erzeugungskapazität liegt seitens der Gemeindeverwaltungen grundsätzlich vor. Diese muss jedoch noch endgültig durch ein finales Votum seitens der Gemeinderatsgremien bei der Abstimmung über den Gestattungsvertrag eingeholt werden.		Kenntnisnahme
Deggingen, Bad Ditzenbach	<b>Kommunale Einnahmen</b> Die zu erwartenden Pacht- und Gewerbesteuereinnahmen durch die Windkraftanlagen und den Standortvorteil für das örtliche Gewerbe durch die regenerative Energieerzeugung sind ebenfalls Gründe,		Kenntnisnahme

	weshalb die Gemeinden eine Wiederaufnahme in das Vorranggebiet anstreben.		
Deggingen, Bad Ditzenbach	<p><b>Berücksichtigungsgebot</b> Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz vom 01.02.2023 möchten die Gemeinden Bad Ditzenbach und Deggingen insbesondere auf das in § 7 beschriebene Berücksichtigungsgebot hinweisen. Die Entscheidungen der Kommunen sollen den Klimaschutz bestmöglich berücksichtigen. Dies war eine Motivation sich intensiv mit dem möglichen Ausweis von Windkraftstandorten auseinanderzusetzen, um die Klimaneutralität in Baden-Württemberg bis 2040 zu erreichen.</p>	<p>Die angeführten Aspekte sind von besonderer Bedeutung. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Errichtung von WEA auch den entsprechenden rechtlichen Anforderungen folgen muss.</p> <p>Der Regionalplan zielt in dieser Hinsicht auf einen Ausgleich von Maßnahmen zur Sicherung von Klimaschutz und Energieversorgung und anderen Belangen.</p>	Kenntnisnahme
Deggingen, Bad Ditzenbach	<p><b>Erdbebenmessstation</b> Im Bereich des Feuerwehrheims auf der „Nordalb“ in Deggingen befindet sich eine Erdbebenmessstation, welche einen planerischen Ausschlussgrund für den Verband darstellt. Grundsätzlich muss aufgrund der seismographischen Messungen zur Erdbebenmessstation ein Mindestabstand von 2 km (Radius) eingehalten werden. Dies würde das Gebiet auf der Degginger Gemarkung nahezu komplett ausschließen. Nach internen Recherchen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Erbebenmessstation im Jahr 2016 im Bereich des Feuerwehrheims installiert wurde. Ein zwischen der Gemeinde Deggingen und dem Land Baden-Württemberg geschlossener Gestattungsvertrag sieht eine Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren, bis zum 01.08.2026, vor. Danach kann der Vertrag beiderseits, mit 2 Monaten Kündigungsfrist, aufgekündigt werden. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Stange vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg wäre die Aufgabe der dortigen Erdbebenmessstation nach der Mindestvertragslaufzeit ein „herber Verlust“. Herr Dr. Stange brachte jedoch zum Ausdruck, dass gemäß einem Grundsatzbeschluss des Umweltministeriums der Windkraft Vorrang vor Erdbebenmessstationen einzuräumen ist. Ferner bekräftigte der leitende Regierungsdirektor, dass die Planungen eines</p>	Die Erdbebenmessstation stellt mit dem Pufferbereich ein Ausschlusskriterium auf regionaler Ebene dar (vgl. Kriterienliste).	Kenntnisnahme

	Windparks im Bereich der „Nordalb“ bei der Installation der Erdbebenmessstation im Jahr 2016 dem Regierungspräsidium Freiburg bereits bekannt waren. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die vorhandene Erbebenmessstation keinen Hinderungsgrund für den geplanten Windpark darstellt.		
Deggingen, Bad Ditzenbach	<p><b>Vogelschutzgebiet</b></p> <p>Die Potentialfläche der Gemeinden Bad Ditzenbach und Deggingen liegt im Vogelschutzgebiet, weshalb ein weiterer planerischer Ausschluss für den Verband vorliegt. Der Ausweis von bestimmten Schutzzonen stellt jedoch grundsätzlich kein rechtliches Ausschlusskriterium dar. So sind Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten sogar privilegiert. Die individuelle Prüfung von Auswirkungen auf Flora, Fauna, Habitat oder auf windkraftsensible Vogelarten bedarf eines längeren, klar definierten Zeitrahmens, der aufgrund der vorgegebenen terminlichen Vorgaben seitens des Verbands nicht erfüllt werden kann. Diese umfangreichen und kostenintensiven Gutachten können erst mit Vorliegen eines Gestattungsvertrages als Projektgrundlage gestartet werden. Erst dann können potentielle Eignungsgebiete auf genehmigungsrechtliche Relevanz geprüft werden. Damit ist ein Ausschluss von vornherein gerade im Hinblick auf einen Zubau von effizienter Windkraft (Nettozubau 2023 in Baden-Württemberg 13 Windkraftanlagen) nicht zu befürworten. Aufgrund dessen, dass noch keine finale Entscheidung der Gemeinden Bad Ditzenbach und Deggingen über das Unterzeichnen der Gestattungsverträge vorliegen, wurden diesbezüglich noch keine Gutachten in Auftrag gegeben. Bei der Berücksichtigung der entsprechenden Zeitläufe und der Annahme, dass ein Gestattungsvertrag frühestens im Sommer 2024 unterschrieben werden kann, wird mit einem Ergebnis dieses Gutachtens im Herbst/Winter 2025 gerechnet, da für die Erstellung des Gutachtens ein Jahreszeitraum benötigt wird.</p>	Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme
Deggingen, Bad Ditzenbach	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Die Potentialfläche auf Degginger Gemarkung liegt größtenteils in einem Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Rinnenquellen – Deggingen/Reichenbach“ (WSG-Nr-Amt 117040).</p>	Kap. 3.8.3 Nach geltendem Recht sind innerhalb der Wasserschutzgebiete in Schutzzone I keine zum Schutz des Trinkwassers keine anderen Nutzungen	Kenntnisnahme

		<p>zulässig (siehe § 52 Abs. 1 WHG; § 24 WGBW (generelles Bauverbot)). Die Kriterienliste zur Auswahl von Vorranggebieten sieht den Ausschluss der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten sowie Heilquellenschutzgebieten vor. Über die Genehmigung von WEA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor). Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche</p>	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten.	
Deggingen, Bad Ditzenbach	<p><b>Stimmungslage der Bürgerschaft</b>                  Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde bereits eine Petition und eine Bürgerinitiative gegründet, welche die Anzahl an Windkraftanlagen reduzieren möchte (Petition), oder das Vorhaben gänzlich ablehnt (Bürgerinitiative). Auch eine öffentliche Veranstaltung, initiiert durch die Vorhabengegner, unter Federführung der AfD, wurde bereits durchgeführt. Mindestens eine weitere Veranstaltung der Vorhabengegner ist in Planung. In Teilen der Bevölkerung ist die Stimmung aufgeheizt und die Debatten werden sehr emotional geführt. Ob das Projekt innerhalb der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinden mehrheitlich befürwortet oder abgelehnt wird, kann nicht gesagt werden. Dies hängt sicherlich auch von den weiteren Entwicklungen und der genaueren Ausgestaltung der Planungen ab, welche parallel vorangetrieben werden.</p>		Kenntnisnahme
Deggingen, Bad Ditzenbach	<p><b>Geplantes Vorgehen</b>                  Sollte diese Potentialfläche durch die Regionalversammlung wieder in das Vorranggebiet des Regionalplans aufgenommen werden, wird in den Gemeinderatsgremien der beiden Gemeinden im Anschluss eine Entscheidung über die Zustimmung des Gestattungsvertrags herbeigeführt. Zuvor werden in den Gremien entsprechende Abstimmungen und Beschlussfassungen der Abstände, Sichtbeziehungen, etc. vorgenommen und das Ergebnis im Zuge der Bürgerinformationsveranstaltung im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Hierbei werden auch der regionale Energieversorger und das Umweltministerium miteinbezogen. Im Anschluss soll der Gestattungsvertrag geprüft und bei einem positiven Votum der Gemeinden unterschrieben werden.</p>		Kenntnisnahme

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Geislingen an der Steige			Abstand Wohnnutzung

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit (Sunfarmer)	<p><b>Lokales Vorhaben</b></p> <p>In Geislingen sind die Ortsteile Türkheim und Aufhausen aufgrund des Wetterradars (&lt;5km Abstand) bzgl. Windkraft tabu, so auch die Abstimmung mit VRS, FA Wind, LRA GP, usw.. Dennoch bedarf es einer Energiewende vor Ort (v. a. Strom und auch für Wärme) und auch eines Ausbaus der Stromnetzinfrastuktur. Dazu haben sich 7 Landwirtschaftsfamilien in Wittlingen, Ortsteil Türkheim zusammengeschlossen, um diese Energiewende für ihr Wittlingen anzugehen. Dabei spielt auch die ländliche Entwicklung und Zukunft des Dorfes eine große Rolle. Die Nebenerwerbslandwirte müssen überhaupt sehen, wie es weitergehen kann und dazu wollen sie auch die Energiewende nutzen: Erhalt der Dorfinfrastruktur und Sicherstellung Einnahmen Landwirtschaftsbetriebe durch weiteres Standbein Energieerzeugung, in diesem Fall auch über Agri-PV-/PV und wie später erläutert Wind, Nachfolgegenerationen sollen wieder zurückkommen bzw. in Wittlingen gehalten werden können, uvm.</p>		Kenntninsahme
Öffentlichkeit (Sunfarmer)	<p><b>Kommunale Abstimmung</b></p> <p>Die ersten Abstimmungen hierzu sind sowohl mit Ortsvorsteherin Beate Albrecht und mit OB Dehmer erfolgt. Es war keine Ablehnung wahrzunehmen, sondern eher Interesse bis großes Interesse gerade auch in Türkheim bei der Ortsvorsteherin, welche dies als mögliches Leuchtturmprojekt sofort titulierte hat. Dies ist schlichtweg eine große Chance, diesen ländlichen Raum nicht nur zu erhalten, sondern zu stärken und für die Zukunft auszurichten.</p>		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit (Sunfarmer)	<p><b>Aufnahme neue Fläche</b></p> <p>Hiermit wird beantragt den Standort / Windfläche im Osten von Wittlingen auszuweisen, da dieses Gebiet &gt; 5km vom Wetterradar in Aufhausen entfernt ist und immer noch den gesetzlichen Anforderungen zum Aussenbereich von 2H (Gesamthöhe) entspricht. Denn es ist angedacht kleinere Anlage(n) zu errichten mit einer maximalen Höhe von 200m gesamt. Dies soll als Ergänzung zur Agri-PV-/PV dienen und auch den anvisierten neuen UW-Standort in Wittlingen zusätzlich auslasten.</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund der Unterschreitung des Vorsorgeanstand zu Wohnnutzung.	

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Geislingen an der Steige			Weterradar, FFH-Gebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Forst BW	<b>Vorschlag Neuaufnahme/ Fläche Geislingen a.d.S.</b> Ausweisung von Staatswaldflächen als Vorranggebiet (östlich von GP24/ süd-westlich von Geislingen a.d. Steige/ Türkheim), da für ForstBW aufgrund des Kriterienkatalogs nicht nachvollziehbar ist, warum diese Flächen nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sind. ForstBW sieht hierin sehr wichtige und geeignete Windparkflächen.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit dem Vorsorgeanstand zum Weterradar Türkheim.	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Gingen an der Fils			Vogelschutzgebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Gingen an der Fils	<b>Aufnahme neue Fläche</b> Die Gemeinde Gingen an der Fils beantragt hiermit die windhöfliche Fläche auf der Gemarkung Gingen an der Fils im Gewann „Unter dem Turm“ und „Turm“ in der Teilfortschreibung des Verbands Region Stuttgart als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Vogelschutzgebiet, Pufferbereich Erdbebenmessstation)	Nicht Folgen
Gingen an der Fils	<b>Vogelschutzgebiet</b> Aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils ist der pauschale Ausschluss von Vogelschutzgebieten (in welchem sich die windhöfliche Fläche im Gewann „Unter dem Turm“ und „Turm“ befindet) nicht korrekt und sollte vom Verband Region Stuttgart nochmals überprüft werden.	Kenntnisnahme  Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für	Kenntnisnahme

		Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	
Gingen an der Fils	<p><b>Abwägung</b>  Vogelschutz- und FFH-Gebiete können aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils nicht pauschal aus der Planung ausgeschlossen werden. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung TV/016/2024 Seite 2 von 3 sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die raumordnerische Abwägung gebietet die Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und den Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung. Dabei bemessen sich die an die Abwägung zu stellenden Anforderungen u.a. danach, ob es sich bei der jeweiligen Festlegung um ein Ziel der Raumordnung (hierbei Gebot der abschließenden Abwägung) oder um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Auch im Fall von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten greift das Abwägungsgebot, wenn auch in modifizierter Weise. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen anzuwenden (vgl. § 7 Abs. 6 ROG). Eine raumplanerische Festlegung ist also dann zulässig, wenn festgestellt ist, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des jeweiligen Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Im Falle, dass eine</p>	Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	Kenntnisnahme

	<p>erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist, ist § 34 Abs. 1-5 BNatSchG, mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, entsprechend anzuwenden. Insbesondere gelten auch die materiellen Maßstäbe für Ausnahmeregelungen i.S.d. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG. Voraussetzung für eine Ausnahme sind, dass für den Plan keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, und es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Hierbei wird auch § 2 EEG zu beachten sein, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Damit schreibt der Gesetzgeber eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien fest. Ihr besonders hohes Gewicht kann daher nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159: „nur in Ausnahmefällen überwunden werden“). Als Folge der Regelvermutung wird der Abwägungsvorgang auf die Prüfung beschränkt, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt.</p>		
Gingen an der Fils	<p><b>Investor</b> Auch deswegen, weil es bisher keinerlei kritische Stimmen aus der Bevölkerung gegen die Flächen gibt und bereits sehr weit fortgeschrittene Gespräche mit potentiellen Investoren stattgefunden haben. Die weiteren Vertragsverhandlungen wurden im Herbst 2023 nur aufgrund der Bekanntgabe des Verbands Region Stuttgart über die Teilfortschreibung gestoppt. Der potentielle Investor hat jedoch weiterhin großes Interesse auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Gingen an der Fils Windkraftanlagen zu errichten.</p>	<p>Kap. 3.1.5 Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame WEA zulässig sind. Konkrete Investitionsabsichten sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<p><b>Keine Aufnahme des Vorranggebiets Turm</b>  Das Gewann Turm liegt nahe am Natura 200 Gebiet, ferner liegt es Nahe des Wasserschutzgebiets. Darüber hinaus liegt das Gewann Turm im Korridor des Generalwildwegeplans. Das Kriterium der Regionalplanung, Flächen an bereits bestehenden Standorten zu</p>	<p>Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der</p>	Kenntnisnahme

	<p>verdichten wird konterkariert. Außerdem ist der erstellte aktuelle Windatlas in Frage zu stellen. Die Ausweisung eines weiteren möglichen Standorts bedingt weiteren Lärm zur vorhanden B10, der Eisenbahnstrecke im Filstal und der An- und Abflugschneise des Flughafens. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass durch ein Windkraftgebiet das Landschaftsbild optisch stark leidet.</p>	<p>Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.</p> <p>Siehe weiterhin Kap. 3.5 und 4.7.1</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Hohenstadt			Abstand Wohnnutzung

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit	<p><b>Aufnahme neue Fläche</b>                  Es wird um die Ausweisung der Flurstücke Nrn.: 1349, 1354, 1357, 1358, 1359, 1360. 1361. 1362, 1364, 1365 und 1368 als VRG gebeten. Die Flurstücke grenzen unmittelbar nördlich an das VRG GP-27 an.</p>	<p>Die Flächen werden nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Siedlungssplitter)</p>	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Schorndorf	RM-21		FFH-Gebiet, Siedlungsabstand

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
<b>Forst BW</b>	<b>Vorschlag Neuaufnahme/ Erweiterung von RM-21</b> Verbindung der Teilflächen zu einem großen Vorranggebiet unter Berücksichtigung geringerer Windgeschwindigkeiten als im Kriterienkatalog angesetzt.	Die Fläche wird aufgrund eines unzureichenden Winddargebots nicht in den Planentwurf aufgenommen. (Grundkriterium der gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m <sup>2</sup> in 160 m Höhe nicht erreicht)	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Fellbach, Kernen	RM-20		Denkmalschutz

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Fellbach	<b>Standortprüfung</b> Die Stadt Fellbach bittet, gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 30. Januar 2024, den Verband der Region Stuttgart, eine alternative Standortprüfung am Kappelberg sowie auf der Fellbacher Gemarkung vorzunehmen.	Auf Fellbacher Gemarkung stehen flächendeckend Kriterien der Ausweisung von Vorranggebieten entgegen. Der Bereich der Potenzialfläche RM-20 wurde mit Beschluss vom 11.10.2023 aus der Kulisse genommen.	Nicht Folgen
Fellbach	<b>Wiederaufnahme RM-20</b> Der Planungsverband Unteres Remstal (PUR) fordert die Aufnahme des Prüfgebiets RM-20 (ehem. WN-20) - Kappelberg Fellbach/Kernen/Stuttgart - als Vorranggebiet Windkraft in die Regionalplanerische Zielsetzung 4.2.12.4.1	Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege wurde wegen der Erheblichkeit des Konfliktes die Fläche RM-20 vom Planungsausschuss in der Sitzung	Nicht Folgen

		am 11.10.2023 aus der Flächenkulisse genommen.	
Fellbach	<p><b>Abwägung</b> Die Herausnahme der Prüffläche aus dem nun vorliegenden Regionalplan-entwurf ist weder inhaltlich noch methodisch schlüssig begründet und daher nicht nachzuvollziehen. Eine Abwägung der allein bei Planerstellung bekannten (konkurrierenden) öffentlichen und privaten Belange gemäß § 7 (2) ROG hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart ist somit nicht beschlussfähig.</p>	Die Abwägung hat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Planungsausschusses sowie der Regionalversammlung stattgefunden.	Kenntnisnahme
Fellbach	<p><b>Lokale Energieerzeugung</b> Eine Vorrangfläche Windkraft auf dem Kappelberg würde es insbesondere der Stadt Fellbach ermöglichen, einen großen Schritt der Energiewende auf eigener Gemarkung umzusetzen. Im Zuge des 2023 erarbeiteten und vom Gemeinderat beschlossenen Kommunalen Wärmeplans sowie des parallel erarbeiteten Integrierten Klimaschutzkonzepts wurde deutlich, dass aktuell nur ca. 10-15% der Energieerzeugung auf Fellbacher Gemarkung erfolgt. Mit Blick auf die aktuelle Unsicherheit auf regionaler, Landes-, Bundes- oder gar internationaler Ebene bezüglich einer klimaneutralen Energieversorgung bis 2040 ist die Erzeugung regenerativer Energien direkt vor Ort von höchster Bedeutung. Die Flächen des Prüfgebiets RM-20 (ehem. WN-20) auf der Gemarkung Fellbach befinden sich allesamt im Eigentum der Stadt Fellbach und könnten somit selbstgesteuert in eine tatsächliche Umsetzung gebracht werden.</p>		Kenntnisnahme
Fellbach	<p><b>Abwägungsbelang Kultur- und Sachgüter</b> Die Belange von Sach- und Kulturgütern stehen dabei den anderen Schutzgütern gleichwertig gegenüber, d.h. die Bevorzugung des Schutzguts Sach- und Kulturgüter gegenüber bspw. dem Schutzgut Klima muss je formulierter regionalplanerischer Zielsetzung schlüssig begründet werden. Zunächst ist das schrittweise Vorgehen bei der Identifikation der Vorranggebiete Windkraft ausgehend von den anhand der Windleistungsdichte definierten Eignungsgebiete schlüssig. Hier ist auch noch das Prüfgebiet RM-20 (ehem. WN-20) enthalten. Die aufgeführten planerischen Abwägungskriterien führen zu keiner Betroffenheit von RM-20.</p>	Die Belange des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist Gegenstand der Bewertung im Umweltbericht und damit Grundlage der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme

	<p>Erst bei den regionalplanerischen Ausschlusskriterien werden die Aspekte regionale Landmarken bzw. regionalbedeutsame und in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (inkl. der zugehörigen Sichtachsen) aufgeworfen, auf deren Basis von einer weiteren Betrachtung von RM-20 abgesehen wird.</p> <p>Aus dem Landesentwicklungsplan und dem rechtskräftigen Regionalplan gibt es keine Einwirkung auf diese Thematik. Es handelt sich bei dem Ausschluss von RM-20 also um eine Planungsentscheidung auf Regionsebene, d.h. in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans selbst. Dementsprechend muss diese Entscheidung inhaltlich begründet und formell korrekt abgewogen werden.</p>		
Fellbach	<p><b>Landschaftsbild</b></p> <p>Maßgebliche Gründe für den Ausschluss von RM-20 sind somit die prognostizierten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie konkret Landmarken und Kulturdenkmale.</p> <p>Die aktuelle Teilfortschreibung des Regionalplans zieht bezüglich der Bewertung des Landschaftsbilds eine Studie hinzu, die vor über 10 Jahren erstellt worden ist und deren maßgeblicher methodischer Kern durch eine Befragung von Personen gebildet wird. Dies ist im Hinblick auf den rasanten gesellschaftlichen Wandel sehr kritisch zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass sich das persönliche Werteraster in Bezug zum Landschaftsbild in den letzten zehn Jahren sehr stark weiterentwickelt hat - baulich-technische Innovationen und der fortschreitende Klimawandel haben ihr Übriges dazu beigetragen. Insbesondere Windkraftanlagen werden heutzutage im Landschaftsbild deutlich positiver bewertet und von der Breite der Gesellschaft akzeptiert und als notwendig erachtet. Insofern fehlt dem vorliegenden Entwurf eine aktuelle und damit inhaltlich korrekte Beschreibung des Aspektes Landschaftsbild, um diese als Grundlage für eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen hinzuziehen zu können. Der Entwurf orientiert sich vielmehr an einer überholten, nicht objektiven Vorstellung des Aspektes des Landschaftsbilds.</p>		Kenntnisnahme
Fellbach	<p><b>Im höchsten Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale</b></p> <p>Neben der Landmarke Kappelberg befindet sich mit der Grabkapelle auf dem Württemberg ein in höchstem Maße raumbedeutsames Kulturdenkmal in der Nähe von RM-20.</p>	In gemeinsamen Vorabstimmungsterminen mit dem Landesamt für Denkmalpflege konnte die Methodik hinsichtlich des Umgangs mit den „in höchstem	Kenntnisnahme

	<p>Der Umweltbericht führt dazu wie folgt aus: „Besonderes Augenmerk sollte gemäß Landesamt für Denkmalpflege auf die „in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmäler“ gelegt werden. Dabei handelt es sich um Denkmale, die von besonderer landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Erhalten werden soll die landschaftliche Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Insgesamt finden sich in Baden-Württemberg 100 Denkmale dieser Art. Hierzu zählen in der Region die Folgenden: [...] Grabkapelle auf dem Württemberg“</p> <p>Der Plangeber übernimmt hier quasi 1:1 Definitionen und Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege, ohne jedoch eine eigene Einschätzung dazu abzugeben und diese zu begründen. Wie oben bereits dargelegt, fällt die Entscheidung über die Bedeutung von Kulturdenkmalen und ihren Belangen allein auf Ebene des nun vorliegenden Entwurfs der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart. Dementsprechend ist vom Plangeber zu erwarten, dass er eine umfassende Abwägung aller Belange selbst trifft (insbesondere, wenn Belange des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes sich im Fall von RM-20 direkt gegenüberstehen) und diese auch begründet. Dieser Pflicht kommt er jedoch nicht nach. Er legt stattdessen in der Folge dar, dass die Auswirkungen der vorliegenden Planung bei Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt in weiten Teilen noch gar nicht erfasst werden können. Zwar wird hier auf die Differenzierung von tatsächlichen Windkraftstandorten in den Vorrangflächen Bezug genommen; diese sind jedoch aber ebenso für die Bewertung von möglichen visuellen Beeinträchtigungen maßgebend. Dementsprechend ist ein pauschalisierter Ausschluss von Prüfgebieten wie bspw. RM-20 aufgrund von Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und von in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen inhaltlich nicht zu begründen. Da es sich dabei nicht mehr um die Betrachtungsebene/Maßstäblichkeit des Regionalplans handelt, sondern vielmehr um den zentralen Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben, darf eine derartig begründete Entscheidung nicht im Regionalplan gefällt werden.</p>	<p>Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ geklärt und für einzelne VRG bereits die Betroffenheit abgeleitet werden. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege wurde wegen der potentiellen Erheblichkeit des Konfliktes die Fläche RM-20 vom Planungsausschuss in der Sitzung am 11.10.2023 (noch vor Beschluss zur Einleitung des 1. Beteiligungsverfahrens) aus der Flächenkulisse genommen.</p> <p>Hintergrund der Entscheidung ist das durch das Landesdenkmalamt formulierte Potenzial einer erheblichen Beeinträchtigung der Grabkapelle auf dem Württemberg durch das Vorranggebiet RM-20, welche abgeleitet wird aus einer bereits durchgeführten Fotosimulationen (zu ähnlichem VRG) im Jahr 2012.</p>	
Fellbach	<p><b>Einzelfallentscheidung</b> Die Beeinträchtigung einer als naturnah wahrgenommenen Landschaft durch Windkraftanlagen kann als solche wahrgenommen werden - muss</p>	In gemeinsamen Vorabstimmungsterminen mit dem Landesamt für Denkmalpflege	Kenntnisnahme

	<p>es aber nicht; sie stellt damit keinen Automatismus dar, der objektiv kalkuliert und bewertet werden kann. Die Einschätzung „naturnah“ ist darüber hinaus auf einen individuellen Ausschnitt der räumlichen Situation bezogen. Ändert man den Blickwinkel, hat man es mit einer hoch technisierten Landschaftsumgebung („Industriellandschaft“) – typisch für den Großraum Stuttgart - zu tun. In einem Umkreis von 360° rund um die Grabkapelle ist einem Sichtbereich von ca. 270° eine urbane, hochtechnisierte Umgebung (ins-bes. das Daimler-Werk sticht hier besonders hervor) zu sehen und nur in einem Sichtbereich von ca. 90° eine Landschaftsumgebung, die ihrerseits ebenfalls stark als Kulturlandschaft (insbes. Weinbau) überprägt ist. Mit dem europaweit definierten Ziel der vorrangigen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen spricht eine menschengemachte Industrie- und Kulturlandschaft gerade nicht gegen sichtbare Windkraftanlagen. Deswegen ist hier als Entscheidungsargument keine objektive Sichtweise gewählt worden. Neben der bereits oben beschriebenen wesentlichen Veränderung der gesellschaftlichen Haltung zu Windkraftanlagen im Landschaftsbild im Vergleich zum Jahr 2011 spielt auch hier die konkrete Situation im Einzelfall eine entscheidende Rolle. Eine entsprechende pauschalisierende Bewertung ist auf Ebene des Regionalplans daher nicht möglich.</p>	<p>konnte die Methodik hinsichtlich des Umgangs mit den „in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ geklärt und für einzelne VRG bereits die Betroffenheit abgeleitet werden. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege wurde wegen der potentiellen Erheblichkeit des Konfliktes die Fläche RM-20 vom Planungsausschuss in der Sitzung am 11.10.2023 (noch vor Beschluss zur Einleitung des 1. Beteiligungsverfahrens) aus der Flächenkulisse genommen.</p> <p>Hintergrund der Entscheidung ist das durch das Landesdenkmalamt formulierte Potenzial einer erheblichen Beeinträchtigung der Grabkapelle auf dem Württemberg durch das Vorranggebiet RM-20, welche abgeleitet wird aus einer bereits durchgeführten Fotosimulationen (zu ähnlichem VRG) im Jahr 2012.</p>	
Fellbach	<p><b>Begründung</b> Zur Aussage, dass die Veränderung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen oft als störend bzw. als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen wird, legt der Plangeber keinen Nachweis oder Quelle vor. Insofern kann diese Aussage so pauschal keine Gültigkeit haben. Die angewendete GIS-gestützte Analyse ist sicherlich ein legitimes Mittel, sich der Wirkung von neuen Windkraftanlagen auf die Umgebung zu nähern. Sie kann allenfalls aber nur einen ersten Schritt darstellen, um</p>	<p>In gemeinsamen Vorabstimmungsterminen mit dem Landesamt für Denkmalpflege konnte die Methodik hinsichtlich des Umgangs mit den „in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ geklärt und für</p>	Kenntnisnahme

	<p>sich in der Folge im konkreteren Standortbezug mit dieser Thematik zu befassen. Eine bloße Sichtbarkeit eines Teils einer Windkraftanlage ist bei weitem noch keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Insofern verzerrt die kartografische Darstellung der Sichtbarkeit von Teilen von Windkraftanlagen massiv die tatsächlich zu erwartende Wirkung auf das Landschaftsbild. Unabhängig davon ist aber auch schon die Modellierung ausgehend vom geografischen Mittelpunkt des jeweiligen Vorranggebiets eine technische Fingerübung ohne wirklichen inhaltlichen Mehrwert. In der konkreten Umsetzung werden die Windkraftanlagen an anderer Stelle stehen und daher auch einen anderen Wirkungsbereich haben. Auch dies ist aber nur einzelfallbezogen und damit nicht auf Ebene des Regionalplans zu bewerten. Bei der konkreten Behandlung der möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf historische Kulturlandschaft und Sachgüter bleibt der Umweltbericht nur im Pauschalen und schafft es nicht, konkrete Belange zu benennen, die den Ausschluss von RM-20 rechtfertigen könnten.</p> <p>Die Argumentationslinie ist nicht schlüssig und der Plangeber widerspricht sich hier selbst. Einerseits wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung dieses Sachverhalts –also der möglichen Beeinträchtigung von Kulturlandschaft und Sachgütern durch Windkraftanlagen - aufgrund der kleinräumigen Wirkungszusammenhänge im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bearbeitet werden muss. Für die raumbedeutsamen Kulturdenkmale wird dieser Schritt jedoch schon von vorneherein ausgeschlossen - ein Logikfehler im Vergleich zur Aussage direkt davor. Zwar muss sicherlich aufgrund der größeren kulturhistorischen Bedeutung dieser Belang mit deutlich stärkerem Gewicht in die Abwägung einfließen; die Abwägung selbst hat jedoch nach wie vor aufgrund der kleinräumigen Wirkungszusammenhänge schlüssigerweise im Genehmigungsverfahren zu erfolgen (und eben nicht auf Ebene des Regionalplans). Ein Ausschluss von Prüfgebieten wie RM-20 auf Ebene des Regionalplans ist mit diesem Versuch einer Begründung daher unzulässig!</p>	<p>einzelne VRG bereits die Betroffenheit abgeleitet werden. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege wurde wegen der potentiellen Erheblichkeit des Konfliktes die Fläche RM-20 vom Planungsausschuss in der Sitzung am 11.10.2023 (noch vor Beschluss zur Einleitung des 1. Beteiligungsverfahrens) aus der Flächenkulisse genommen.</p> <p>Hintergrund der Entscheidung ist das durch das Landesdenkmalamt formulierte Potenzial einer erheblichen Beeinträchtigung der Grabkapelle auf dem Württemberg durch das Vorranggebiet RM-20, welche abgeleitet wird aus einer bereits durchgeführten Fotosimulationen (zu ähnlichem VRG) im Jahr 2012.</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Schorndorf			FFH-Gebiet

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
<b>Forst BW</b>	<b>Vorschlag Neuaufnahme/ Flächen Schorndorf</b> Ausweisung der Staatswaldfläche als Vorranggebiet (zwischen Schlichten und Oberberken), da für ForstBW aufgrund des Kriterienkatalogs nicht nachvollziehbar ist, warum diese Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium nach Kriterienliste (FFH-Gebiet).	Nicht Folgen

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Waiblingen			LUBW Schwerpunktorkommen Kat. A, Windleistungsdichte

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Waiblingen	<b>Gebiet WN-25 Buocher Höhe</b> Leider wurde der in bisherigen Planwerken dargestellte Bereich „WN 25 Buocher Höhe“ nicht als geplantes Vorranggebiet dargestellt, obwohl es ein ausreichendes Windangebot gibt.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund der Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (Mindestwindleistungsdichte von 215 W/m <sup>2</sup> wird nicht erreicht, LUBW Schwerpunktorkommen Kat. A).	Nicht Folgen
Waiblingen	<b>Artenschutz</b> Soweit ersichtlich, wurde der Bereich aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken nicht aufgenommen. Für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Regionalplanung hat der Verband Region Stuttgart auf Daten zurückgegriffen, die von der LUBW zur Verfügung gestellt werden. Dies sind zum einen der Fachbeitrag Artenschutz vom 31.10.2022 sowie Hinweise zu weitere Arten, die von der LUBW im Rasterformat zur Verfügung gestellt wurden. Der Fachbeitrag Artenschutz beruht auf einer		Kenntnisnahme

	<p>Auswertung der bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis Anfang April 2022 vorlagen. Auf der Buochoer Höhe werden Schwerpunktorkommen der Kategorie A ausgewiesen. Schwerpunktorkommen dieser Kategorie werden im vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans ohne weitere Detailprüfung grundsätzlich als Ausschlusskriterium gewertet.</p>		
Waiblingen	<p><b>Abwägung</b> Bei der Entscheidung, welchen Einfluss Arten mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A auf die Ausweisung von Vorranggebieten haben, handelt es sich jedoch um ein planerisches Kriterium, das der Abwägung durch den Verband Region Stuttgart zugänglich ist. Es ist kein rechtlich zwingendes hartes Ausschlusskriterium, sondern eines, das vom Verband Region Stuttgart in der Abwägung entsprechend gewichtet wurde. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung wird die vom Planungsausschuss am 13.09.2023 zur Kenntnis genommene Kriterienliste dargestellt. Dabei werden die Schwerpunktorkommen der Kategorie A als planerische Abwägungskriterien aufgelistet und ausgeführt: „Dabei handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche nicht zwingend zum Ausschluss von Flächen für potentielle Vorranggebiete führen.“ In der Sitzungsvorlage zur Regionalversammlung am 25.10.2023 werden diese Kriterien beschrieben als planerische Abwägungskriterien, welche die Errichtung von WKA nicht zwingend verhindern. Auch im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 wird die Planung von Vorranggebieten in Bereichen mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A nicht ausgeschlossen und ausgeführt (Seite 21/22): „Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatusarten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.“ Das heißt im Ergebnis, es ist rechtlich möglich, Vorranggebiete auch in solchen Bereichen auszuweisen, wenn das Ergebnis einer Prüfung der konkreten</p>	<p>Die Kriterienliste ist als Bestandteil des Planentwurfs beschlossene Grundlage für das Vorgehen im Planungsprozess. Danach gelten die Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie A als planerischer Ausschluss. Dem vorgeschlagenen VRG-Gebiet im Bereich „Buochoer Höhe“ steht dieses Kriterium entgegen. Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung (LUBW) kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Aktuell liegen keine Informationen seitens der UNB vor, die eine solche Annahme auch für die Fläche innerhalb des Schwerpunktorkommens im Bereich der Buochoer Höhe formuliert.</p>	Nicht folgen

	Umstände dies zulässt. Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Windkraftausbaus ist es unbedingt angezeigt, in solchen Fällen in die Detailprüfung einzusteigen und das Vorranggebiet auch auszuweisen.	Aus diesem Grund kann nicht vorgeschlagen werden, die Fläche als geplantes VRG mit in die Planungskulisse aufzunehmen.	
Waiblingen	<p><b>Artenschutz Untersuchung</b></p> <p>Der Planungsverband Unteres Remstal, dem die Stadt Waiblingen angehört, hatte den Bereich des möglichen Vorranggebietes auf der Buocher Höhe für eine geplante Änderung des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtlich untersuchen lassen. In einer aktuellen Einordnung kommt das Büro Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung Trautner zu dem Ergebnis, dass sich die aktuelle Situation hinsichtlich windkraftsensibler Arten im Plangebiet gegenüber 2012/2013 nicht wesentlich geändert hat. Im Artenschutzgutachten wurden Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Baumfalke, Graureiher, Nachtreiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard), Schlafplätze von Rot- und Schwarzmilan, sowie die Zugkorridore der Zugvögel untersucht. Außerdem wurde eine erste Einschätzung zu weiteren Vogelarten, Fledermausarten, sonstigen Säugetierarten, Reptilien- und Amphibienarten sowie Insektenarten vorgenommen. Im Ergebnis liegt im Bereich Buocher Höhe eine für die Vogelfauna offensichtlich unkritische Situation vor und es wurde die ergänzende Untersuchung von weiteren Brutvogelarten, Fledermäusen, Haselmaus, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Schlingnatter (eingeschränkt) sowie ggf. Eremit, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter empfohlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diesbezügliche Konflikte gelöst werden können. 2023 wurden im Plangebiet vertiefende Erhebungen durch das Büro Trautner zu Haselmaus, Reptilien, Gelbbauchunke und Spanischer Flagge durchgeführt. Die Haselmaus wurde trotz Beprobung einer ganzen Reihe an Standorten nicht nachgewiesen. Die Zauneidechse kommt nur an einer Stelle randlich im Plangebiet vor. Die Schlingnatter wurde bislang nicht nachgewiesen. Die Gelbbauchunke hält sich in einer kleinen Reliktpopulation im Gebiet. Die Spanische Flagge kommt punktuell vor. Artenschutzrechtliche Konflikte können bei diesen Arten nach</p>	Siehe Einschätzung oben	Nicht Folgen

	derzeitiger fachgutachterlicher Einschätzung durch eine angepasste Standortauswahl und -zuwegung vollständig vermieden werden.		
Waiblingen	<p><b>Windleistungsdichte</b> Die Stadtwerke Waiblingen haben Anfang 2023 damit begonnen, den Wind auf der Buocher Höhe mittels LIDAR-Messgeräte zu ermitteln. Im zweiten Quartal 2024 sollen die Ergebnisse als Ertragsgutachten der akkreditierten Windmessung zur Verfügung stehen. Die vorliegenden Messdaten bestätigen bislang die Berechnungen aus dem Windatlas und damit, dass ausreichend Wind für den Betrieb von Windkraftanlagen zur Verfügung steht.</p>	<p>Kap. 3.3 Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt. Akteure haben die Möglichkeit, durch unabhängige gutachterliche Betrachtungen die ausreichende Windhöffigkeit dieser Bereiche darzulegen. Ohne einen solchen Nachweis kann eine Übernahme in die regionalplanerische Gebietskulisse nicht erfolgen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der für das Erreichen des Flächenzieles maßgeblichen Rechtssicherheit.</p>	Kenntnisnahme

Lage	VRG	Flächengröße	Entgegenstehende Kriterien
Stuttgart	S-02		LUBW Schwerpunktverkommen Kat. A

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Wertung	Beschlussvorschlag
Stuttgart	<p><b>Erweiterung Fläche</b> Die Stadt bittet um eine Aufnahme des Standortes Tauschwald, gegebenenfalls auch als Erweiterung des Vorranggebiets S-02-Sandkopf.</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit	Nicht Folgen

	Am ehemaligen Standort Tauschwald waren 2013 zwei Windkraftanlagen geplant. Der Standort Tauschwald liegt sowohl in einem Landschaftsschutzgebiet als auch im Regionalen Grünzug. Der VRS lehnte die Ausweisung des Standortes 2015 als Windvorranggebiet ab. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hatte die Stadt seinerzeit auf eine betroffene Wohnnutzung im Außenbereich (Hohewart 2), auf Kleingartenanlagen und auf die Problematik des Schattenwurfes hingewiesen. Diese immissionsschutzrechtliche Problematik war allerdings als lösbar bewertet worden, sodass dieser Standort auch mit Schreiben vom 3. August 2023 vorgeschlagen wurde. Beim vorgeschlagenen Standort Tauschwald ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass Teilflächen als Waldrefugien vorgesehen sind, diese sind in der Abgrenzung zu berücksichtigen.	Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (LUBW Schwerpunktorkommen Kat. A).	
Stadtwerke Stuttgart	<b>Erweiterung der Fläche</b> Stadtwerke Stuttgart schlagen vor die Fläche S-02 zu erweitern. Vorschlag den Standort nach Nordosten zu erweitern, sodass eine weitere Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes platziert werden kann. Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten muss eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit sein, dass in den jeweiligen VRG tatsächlich Windenergieanlagen realisiert werden.	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit Ausschlusskriterien nach Kriterienliste (LUBW Schwerpunktorkommen Kat. A).	Nicht Folgen
Stadtwerke Stuttgart	<b>Artenschutzrechtliche Untersuchungen</b> Ein wesentlicher Grund für die Verschiebung der Fläche besteht darin, dass für das Gebiet im aktuellen Entwurf keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen begonnen wurden. Deshalb die Erweiterungsfläche in Betracht ziehen, da dort bereits solche Untersuchungen durchgeführt wurden. Eine vollständig artenschutzrechtliche Untersuchung nach BImSchG ist voraussichtlich im Juli 2024 abgeschlossen. Im Vorhabengebiet konnten flächendeckend Gelbbauchunken und Kammmolche nachgewiesen werden. V.a. entlang der Zuwegung konnten Zaun und Mauereidechsen nachgewiesen werden. Darüber hinaus die Präsenz der Spanischen Flagge. Ein Nachweis von Haselmäusen liegt bislang nicht vor. Diese Zwischenergebnisse erweisen sich nicht als Hemmnis für das geplante Vorhaben.		Kenntnisnahme
Stadtwerke Stuttgart	<b>Windmessung am Standort</b> Ein zusätzlicher Aspekt, der für eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit spricht, ist der Umstand, dass für die	Kap. 3.3 Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer	Kenntnisnahme

	<p>vorgeschlagene Fläche bereits eine einjährige Windmessung am Standort stattgefunden hat. Die Windmessung hat ergeben, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit am von den Standwerken Stuttgart vorgeschlagenen Standort sogar höher ist, als sie im Windatlas seinerzeit ausgewiesen war. Eine Windmessung am Standort verbessert nicht nur die Planungssicherheit, bei fehlenden Vergleichsanlagen ist sie auch Voraussetzung für ein Windgutachten im Einklang mit der Technischen Richtlinie 6 und somit für eine Teilnahme im EEG-Ausschreibungsverfahren.</p>	<p>gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt. Akteure haben die Möglichkeit, durch unabhängige gutachterliche Betrachtungen die ausreichende Windhöflichkeit dieser Bereiche darzulegen. Ohne einen solchen Nachweis kann eine Übernahme in die regionalplanerische Gebietskulisse nicht erfolgen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der für das Erreichen des Flächenzieles maßgeblichen Rechtssicherheit.</p>	
Stadtwerke Stuttgart	<p><b>Eigentumsrechtliche Aspekte</b> Die Erweiterung auf das Gebiet mit gesicherter Eigentumsverfügbarkeit würde daher einen reibungslosen Umsetzungsprozess gewährleisten. Anders als im aktuellen Planentwurf haben die Stadtwerke Stuttgart eigentumsrechtlich Zugriff auf die vorgeschlagene Fläche.</p>	<p>Im regionalplanerischen Maßstab bleiben eigentumsrechtliche Aspekte unberücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme
Stadtwerke Stuttgart	<p><b>Denkmalschutz</b> Die im Entwurf vorgesehenen Flächen befinden sich in einem Konflikt zwischen der Windhöflichkeit und den mit der Errichtung verbundenen Kosten sowie dem Denkmalschutz. Durch die Wahl des Sandkopfs ergibt sich jedoch ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Denkmalschutz, die die Sichtachse zu Schloss Solitude und der Solitude Allee erheblich beeinträchtigt wird. Es verbleibt aus Sicht der Stadtwerke Stuttgart somit nur noch Potenzial für eine WEA im Nordosten des Standorts.</p>	<p>Kap. 3.6 Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Die im regionalplanerischen Maßstab erkennbaren Denkmale sind im</p>	Kenntnisnahme

		Umweltbericht dargestellt und entsprechend berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind zudem am Verfahren beteiligt. Eine zusätzliche standortbezogene Betrachtung erfolgt zudem im Genehmigungsverfahren	
Stadtwerte Stuttgart	<p><b>Ziele des Verband Stuttgart</b> Neben einer höheren Realisierungswahrscheinlichkeit sprechen auch die weiteren, übergeordneten Ziele des VRS für eine Erweiterung der Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsförderung</li> <li>- Bündelung von Gruppen von WEA</li> <li>- Effiziente Regionalplanung</li> </ul> <p>In Anbetracht dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, die Standortauswahl erneut zu prüfen und zu erweitern.</p>		Kenntnisnahme
Forst BW	<p><b>Vorschlag/ Erweiterung der Fläche S-02</b> Vergrößerung des Vorranggebietes durch Abstandsverkürzung zum Schloss Solitude von 800 m auf 600 m.</p>	Die Fläche wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, aufgrund einer Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium nach Kriterienliste (FFH-Gebiet).	Nicht Folgen